

EGGBI- Bewertungen von Schadstoffen, Projekten, Informationen **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs- Zielgruppe) Informationsstand: 22.08.2025



Logistikpark Stocka (3)

Stellungnahme
und Dokumentation

zum
Amazon – Panattoni Projekt
Markt Rohr i. NB

unter besonderer Berücksichtigung von Einwänden bezüglich Gesundheit
und Umwelt

DOKUMENT 3

"Wasser und Katastrophenschutz"

Dokumentation zum Thema: "Bürgerorientierte" Politik?

Weitere Dokumentationen zum Downloaden finden Sie im

Dokument 1 **Logistikpark- Fakten und Medienspiegel**

Dokument 2 **Politik- Behörden- Institutionen- Reaktionen**

Ich bedanke mich bei allen Informanten (auch aus Behörden), die mir inzwischen bereits sehr oft auch vertrauliche Informationen geliefert haben, aber aus Angst vor "politisch motivierten Repressalien" nicht genannt werden wollen.
(Ich verweise auf den Informanten- Schutz meinerseits, gedeckt durch das Pressegesetz).
Weitere Informationen (Dokumente, Schriftverkehr...) sind willkommen!

Berechtigte "Korrekturwünsche" zu meinen Aussagen in dieser Publikation werden kurzfristig behandelt.

20.08.2025 Mittelbayerische Zeitung

"Bürgerinitiative hofft auf Unterstützung von Markus Söder"

"Die geplante Erweiterung der Rohrer Kläranlage ist ebenfalls Thema in der Bürgerinitiative. Denn diese soll offenbar so groß erweitert werden, damit auch ein künftiger Logistikpark Stocka dorthin entwässern kann. Die Frage sei nun: Wer finanziert den Teil des Ausbaus, der aufgrund des Logistikzentrums notwendig ist? Die Gefahr sei, dass dies allein die bisherigen Nutzer der Kläranlage zu bezahlen haben. Anlage nimmt zu einem Zeitpunkt den Betrieb auf, zu dem das Logistikzentrum noch nicht besteht.

Laut Nerb und Leo Poschmann – der Vorsitzende des Wasserzweckverbands Hopfenbachtalgruppe nahm ebenfalls an der Versammlung teil – könnte die Kommune von den bisherigen Anschließern dann sogenannte Verbesserungsbeiträge verlangen. Nutzer, die später hinzukommen, wären auf diese Weise außen vor. **Wichtig sei also, mit dem Projektentwickler des Wirtschaftsparks einen Vertrag zu schließen, in dem ganz klar geregelt ist, dass er auf jeden Fall für diese Kosten geradestehen müsse."**

Laut Antwort der Bürgermeisterin von Rohr auf meine diesbezügliche Fragestellung, bestünden bis heute diesbezüglich noch keinerlei Vereinbarungen mit den Projektanten.¹

18.08.2025 Antwort Markt Rohr zur Anfrage vom 01.08.2025

Zu dieser Anfrage erhielt ich dankenswerterweise am 19.08.2025 eine Antwort:

Frage 1: Wer ist Auftraggeber für die bereits in den Medien kommunizierte Planung der Trinkwasser Zuleitung und trägt bei Nichtrealisierung des Projektes die Kosten Planung Trinkwasser- Zuleitung:

"Ein entsprechender Auftrag läuft nicht über den Markt Rohr, sondern muss ausschließlich zwischen Projektanten und Zweckverband erfolgen."

Frage 2: Mehrkosten Kläranlage durch Logistikpark – Bitte um Zusendung entsprechender Vereinbarungen bezüglich Kostenübernahme dieser "Mehrkosten" – auch bei Nichtrealisierung des Projektes- laut Umweltinformationsgesetz:

Laut heutiger Aussage gibt es **diesbezüglich nach wie vor keine vertraglichen Vereinbarungen mit den Projektanten!** Mehr dazu im Kapitel 3.6 (Kläranlage)

18.08.2025 Anfrage an Markt Rohr – Ausschreibung "neu" für Kläranlage?

Für die durch die wesentliche Änderung des Auftrags **erforderliche Neuausschreibung**, die zwar auf Grund des neuen Preises unter die EU- Schwelle für EU-weite Ausschreibungen gefallen ist, konnte ich die dazu allerdings erneut erforderliche Ausschreibung nach VOB/A in den entsprechenden öffentlichen Datenbanken nicht finden. Siehe Kapitel 3.6.2

ich bat daher die Gemeinde Rohr unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz um diese Neu- Ausschreibung und um die Berechnungsgrundlagen der alten und neuen angegebenen erforderlichen Kapazität (7500 EGW, neu 6500 EGW). Anfrage

10.08.2025 Mittelbayerische Zeitung.

Rohr plant Erweiterung der Kläranlage

Erstmals veröffentlicht die Gemeinde erste Details zur geplanten Erweiterung der Kläranlage, nachdem für die bestehende Anlage die Betriebserlaubnis 2028 abläuft.

Der Marktgemeinderat hat in seiner jüngsten öffentlichen Sitzung im Rohrer Rathaus einstimmig beschlossen, die geplante neue Kläranlage auf eine Ausbaugröße von 6500 Einwohnergleichwerten (EGW) auszuliegen.

In dieser Kalkulation ist der künftige Logistikpark Stocka mit 1.250 EGW bereits eingerechnet.

Diese Dimensionierung gilt nach Einschätzung der Fachleute als zukunftssicher, ohne unnötige Mehrkosten zu verursachen. Nach Berechnungen des Ingenieurbüros Sehlhoff werden die Gesamtkosten für den Neubau rund 5,3 Millionen Euro betragen. Bereits im Mai hatte es im Rathaus ein Abstimmungsgespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut gegeben. Dabei wurde eine aktuelle Belastung der Anlage von rund 3400 EGW festgestellt.

Festgestellt? Auf der Homepage des Landratsamts findet sich folgende Aussage aus **2019(!)**:

"Derzeit sind 3.473 Einwohner an die kommunale Kläranlage angeschlossen, welche mit 3.575 EW belastet ist."

Massive Bedenken zu dieser Berechnungsweise finden sich im Kapitel 3

¹ Auch diesbezügliche eventuelle (gesetzlich vorgeschriebene!) Gesprächsprotokolle, angefordert unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz konnte/ wollte sie mir nicht zur Verfügung stellen.

08.08.2025 Mittelbayerische Zeitung

"Amazon Projekt: Droht ein Trinkwasser-Gau? – 20.000 Abnehmer wären betroffen"

"Die heftige Debatte um ein geplantes Amazon-Logistikzentrum in Rohr i. Nb. im Landkreis Kelheim erfährt eine neue Zuspitzung. Wasserzweckverbände schlagen Alarm: Versickerungsbecken auf dem Areal seien zu klein dimensioniert – bei Starkregen drohe eine Verunreinigung des Trinkwassers von rund 20.000 Abnehmern im Landkreis Kelheim."

"Leo Poschmann nennt es den „Super-Gau“. Das Trinkwasser von großen Teilen der Gemeinden Kelheim, Abensberg, Neustadt a. d. Donau und Saal a. d. Donau „wäre ungenießbar“, sagt der Vorsitzende des Wasserzweckverbandes Hopfenbachtal-Gruppe in Kelheim-Thaldorf. Verschmutzt mit Ölen und Fetten von Fahrzeugen sowie Reifen- und Bremsenabrieb. „Wir hätten nichts mehr zu trinken.“

Was der 69-Jährige skizziert, fußt auf den Plänen für ein Logistikzentrum des Online-Versandhändlers Amazon im Ortsteil Bachl. Auf dem Areal des früheren Gutshofs Stocka soll westlich der Staatsstraße 2230 das Logistikzentrum (23 Hektar/60.000 m² Hallenfläche) und östlich der Panattoni-Park (9,5 ha/50.000 m²) für weitere Firmen entstehen. Ein Großteil der Flächen wird für den Lieferverkehr – laut Amazon rund 600 Lkw und 1300 Pkw am Tag – versiegelt, sprich asphaltiert. Um Regenwasser aufzunehmen, werden sogenannte Versickerungsbecken gebaut.

„Das kann man sich wie riesige Badewannen in der Erde vorstellen. Das Wasser fließt rein, über Filter im Becken wird es gereinigt und sickert ins Grundwasser“, erklärt Poschmann. Durch die Filter werden Verunreinigungen wie genannte Öle, Fette oder Reifenabrieb ausgesiebt. Zwei solcher Becken sind im „Wirtschaftspark A93“ geplant.

Siehe dazu Kapitel **2.1.1 – Begriffserklärung zum "Versickerungsgutachten"?**

Anders als das Landratsamt Kelheim, hier das für Gesundheitsprävention und damit indirekt auch präventiven Trinkwasserschutz zuständige Gesundheitsamt (**Stellungnahme zum Bebauungsplan "keine Bedenken"**) weisen die Fachleute aus den Zweckverbänden seit langem sowohl das "beratende" Wasseramt in Landshut als auch das zu entscheidende Landratsamt auf die Gefahren für Grund- und Trinkwasser in der gesamten Region hin.

Trotz maßgeblicher Einwände des Landratsamts zum Thema Naturschutz – vor allem auch mit dem durchaus überörtlichen Auswirkungen bezüglich Grundwasser- und Trinkwasserschutz

Ist die Bezirksregierung von nach wie vor der Auffassung, das Projekt hätte keine wesentliche überörtliche Bedeutung, welche eine Raumverträglichkeitsprüfung erfordern würde – ohne aber dies mit entsprechenden Dokumenten (vorgeschrieben wäre eine "sorgfältige Prüfung gewesen) begründen zu können. Auch die nach dem Umweltinformationsgesetz weiterzugebenden Stellungnahmen, Dokumente. (auch Gesprächsprotokolle) dazu werden widerrechtlich –

und dies ohne die ebenfalls vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung (**Artikel 6, Punkt 4 bUIG**) verweigert.

- **Bezirksregierung Niederbayern- Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung**

Inhalt

Dokument 3 Wasser

1	Vorwort	6
2	Versickerungs-"Gutachten" – Grundwasser- und Trinkwassergefährdung	7
2.1	Versickerungs- "Gutachten"	7
2.1.1	Begriffserklärung zum Thema "Versickerung" gefragt?	8
2.2	Besondere Anforderungen bei Logistikzentren	8
2.3	Warum ist Reinigung vorgeschrieben?	8
2.4	Politikeraussage nachträglich - "es war nicht vorhersehbar"	9
2.4.1	Hochwasserschäden durch Starkregenfälle 2024 in Bayern	9
2.5	Anerkennung des aktuellen Versickerungsgutachten ist nicht akzeptabel	10
2.5.1	Gewässerschutz "Hopfenbach" – gültige Gewässerschutzgesetze?	10
2.5.2	Vorbehandlung von belastetem Niederschlagswasser bei Starkregen?	10
2.6	Grundwasser- und Trinkwasserschutz im Hinblick auf Schadstoffbelastungen	11
2.7	Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz zum Bebauungsplan mit zahlreichen Einwänden	12
2.7.1	Allgemeine Aussagen	12
2.7.2	Wasserwirtschaftliche Belange	12
3	Kläranlage und Kanalisation Markt Rohr	13
3.1	20.08.2025 Mittelbayerische Zeitung	13
3.2	Reicht die künftige Kanalisation in Rohr für einen 24/7 Dauer- Betrieb mit bis zu 3000 Mitarbeitern? 13	
3.3	Bauleitplanung muss auch Abwasserfragen berücksichtigen!	14
3.4	Verantwortung des Landratsamtes bei Bauleitplanung	14
3.5	Wasserwirtschaftsamt Landshut verweigert Stellungnahmen	14
3.6	Kläranlage – Kapazität - unzureichende Abwasserbehandlung- Mehrkosten	15
3.6.1	Mehrkosten durch erhöhten Kapazitätsbedarf	15
3.6.2	Europaweite Neu-Ausschreibung durch Reduktion der Kapazität umgangen?	16
3.6.3	Rechtslage	16
3.7	Berechnungen, aktuelle Auslastung und künftige "Anforderungen"?	17
4	Trinkwasser- Versorgungskapazitäten – grundsätzlicher Verbrauch, Erfahrungswerte	18
4.1.1	Pressemitteilung und Stellungnahme zu Trinkwasserleitung zum Logistikpark	18
4.1.2	Durchschnittlicher Wasserverbrauch großer Logistikzentren	19
4.1.3	Beispiele von anderen Standorten	19
4.2	Raumordnungsgesetz zum Thema "Landschaftswasserhaushalt"	19
5	Trinkwasser- Hochwasser- und Grundwasserschutz – Starkregenfälle	20
5.1	Zuständigkeit im Landratsamt	20
5.2	Überschwemmungsrisiko bei Starkregen	20
5.3	Gund- und Trinkwasserverschmutzung durch Sickerwasser vor allem bei Extremwetterfällen	21
5.4	Trinkwasser- Einzugsgebiet – Teilprojekt Südbayern	21

5.4.1	Trinkwassereinzugsbereich laut Landesamt für Umwelt	22
5.5	Trinkwasser- Verfügbarkeit	23
6	Fragen zum Thema Brandfall	24
6.1	Notfallplan bezüglich Information Bevölkerung/ Einsatzplanung Feuerwehren - Haftungsfragen	24
6.1.1	Löschwasser	24
6.2	Ausstattung der Feuerwehr	25
6.2.1	Stellungnahme der Stadt Abensberg dazu	25
6.2.2	Kostenintensive, erforderliche Ausstattung der Feuerwehr Rohr?	26
6.2.3	Betriebsfeuerwehr	26
6.3	Grundsätzliche Anforderungen der Löschwasser- Rückhaltung	27
6.3.1	Löschmittelrückhaltung im Bauleitplan	28
6.4	Zuständigkeit in Bayern für den Katastrophenschutz	28
6.5	Aufgabe des Kreisbrandrats – was hat er zum Bauleitverfahren zu prüfen?	29
6.6	Informationspolitik der Behörden	29
7	Umweltbericht zur Bauleitplanung – allgemeine Aussagen	30
8	Allgemeiner Hinweis	31

Seit April 2024 ist es dem Gemeinderat von Rohr bis heute (22.08.25) nicht gelungen, die über 400 Einwände von Bürgern Verbänden, Nachbarkommunen, Initiativen zu beantworten – dies, obwohl die Bürgermeisterin noch im Mai 2024 diese Antworten bis Ende Sommer 2024 schriftlich zusicherte!! (Mehr dazu im Dokument 2 "Politik" Kapitel 2.18.9)

Offensichtlich wiegen die bereits jetzt vorgebrachten Argumente so schwer, dass es dazu nach mehr als 16 Monaten „Bearbeitung“ noch keine schlüssigen Antworten gibt!

Möglicherweise haben aber auch bereits die ersten „Gemeinderäte“ erkannt, dass dieses Projekt keineswegs ein abgesichert „nachhaltiges“ Projekt für die Gemeinde darstellt?

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

*Sollten Sie diese Stellungnahme in Printform erhalten haben –
Sie finden die jeweils aktuelle Version*

https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_Wasser.pdf

*mit allen weiterführenden Links stets tagesaktuell als kostenloses Download unter
bzw. bei Google unter "EGGBI Logistikpark Stocka"*

Eine Weitergabe dieses Links ist ausdrücklich erwünscht!

Diese "Chronik" wird derzeit möglichst zeitnah ständig aktualisiert - für die Inhalte verlinkter Pressemeldungen wird keine Haftung übernommen...

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" (manche Internetdarstellungen wurden inzwischen wieder "gelöscht"!) bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

Berechtigte "Korrekturwünsche" zu den hier getätigten Aussagen werden kurzfristig behandelt – für Fehlermeldungen und Kritik bin ich dankbar.

Mehrfacherwähnungen einzelner Passagen, Verlinkungen in verschiedenen Themenblöcken erfolgen deshalb, da die meisten Leser dieser Stellungnahme sich jeweils nur mit einzelnen Themenbereichen (Umwelt, Gesundheit, Verkehr, Wasserschutz, Waldschutz...) intensiver befassen wollen – daher wesentliche übergreifende Elemente in einzelnen Kapiteln "wiederholt" werden.

Die Stellungnahme befasst sich nicht mit strukturellen Auswirkungen des Versandhandels, speziell auch von Amazon generell auf den regionalen Handel. Dies wäre eine primäre Aufgabe von Interessensvertretungen wie der IHK (unterstützt konkret allerdings dieses Projekt – Kapitel 2.20 aus Dokument 2 "Politik") und der Landes- Politik (auch der "Wirtschaftsminister" unterstützt den Logistikpark - Kapitel:2.3 – ebenfalls aus Dokument 2).

In dieser Zusammenfassung geht es ausschließlich darum, die negativen Auswirkungen dieses konkreten Projektes auf die Gesundheit, Umwelt, Landschaft, Sozialstruktur in der Region aufzuzeigen – und nachzuweisen, dass dieser Standort für ein Projekt dieser Größenordnung vollkommen ungeeignet ist.

1 Vorwort

Mit völligem Unverständnis musste die Aussage des Landratsamts Kelheim in der Stellungnahme zum Bauleitverfahren zur Kenntnis genommen werden –

"Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben"

Mit keinem Wort wurde das Thema Gesundheitsvorsorge – präventiver verkehrsbezogener Lärm- und Schadstoffschutz in den Nachbargemeinden erwähnt --

Auch das Thema Abwasser wurde nur am Rande erwähnt –

*"Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss an das Abwasserkanalsystem und Zuleitung in die kommunale Kläranlage sicherzustellen.
Gemäß Antragsteller befinden sich die Planungen hierzu noch in der Abstimmung.*

obwohl die bestehende Kläranlage von Rohr bereits jetzt an der Leistungsgrenze arbeitet und ein Anschluss des Logistikparks an diese Kläranlage (genehmigt nur bis 2028) unmöglich ist - die neue Kläranlage kaum zum Zeitpunkt des seitens Panattoni kommunizierten Betriebsbeginns (4.Quartal 2027) fertiggestellt sein wird.

*Das gleiche gilt auch für den Punkt 3 dieser Stellungnahme zum Thema "Immissionsschutz".
Es wurde dabei lediglich die Auswirkung unmittelbar am Standort betrachtet- die gesundheitsbezogene Mehrbelastung durch Lärm und Verkehrsschadstoffe (bereits jetzt Grenzwertüberschreitung bezüglich Lärm in Offenstetten, die durch diese Projekt entstehen würden) in den Nachbargemeinden wurde völlig ignoriert.
Eine diesbezügliche "Lösung" (Umfahrung, Tunnel) ist nach neuesten Informationen inzwischen vollständig abgesagt, käme aber angesichts jahrelanger Planverfahren ohnedies nicht rechtzeitig zur "geplanten" Logistikpark- Inbetriebnahme.*

Völlig ignoriert wurde aber auch die Frage Feuerwehr/ Katastrophenschutz.²

"Von Seiten des Kreisbrandrates werden keine Bedenken vorgebracht."

Derzeit aktuelle Frage:

Zum Bericht "Mittelbayerische Zeitung, 04.08.2025

"Für das zukünftige Gewerbegebiet „Stocka“ ist die Zuleitung in Planung".

Obwohl bis heute keine Baugenehmigung vorliegt, wurde bereits die Planung der Trinkwasserzuleitung **beauftragt** – wer bezahlt diese Planung, wenn das Projekt auf Grund der massiven Einwände nicht realisiert werden kann? Siehe dazu Kapitel **0**

Wer haftet für anfallende Kosten, aber auch spätere Umweltschäden, Trinkwasserbelastungen?

Natürlich sind im Schadensfall aber nicht nur Sachbearbeiter³ haft-, bei grober Fahrlässigkeit auch strafbar, die nicht die vorgeschriebene Sorgfalt walten lassen,

sondern vor allem auch deren Weisungsgeber – die sie zu diesem Verhalten auffordern.

Erfreulich:

Zum Thema Gewässerschutz allgemein wurden eine Reihe ernstzunehmender Einwände vorgebracht -

Negativ:

Das Thema Trinkwasserschutz wurde – trotz der Einstufung des gesamten Gebietes als Trinkwasser-Einzugsgebiet aber völlig ignoriert!

² Auch zum Thema Brandschutz gab es also keinerlei "Bedenken" in der Stellungnahme des Landratsamtes– gab es hier möglicherweise "politische Weisungen?" Zum Katastrophenschutz zählt auch Prävention, aber auch Hochwasser und dessen Folgen.

³ Sachbearbeiter, die zu einem nicht rechtskonformen Verhalten (z.B. Verzicht auf erforderliche Sorgfalt bei der Abwägung von Interessen, Verweigerung von Informationen) aufgefordert werden, sollten dies unbedingt für den Fall späterer Verfahren protokollieren und sich möglichst bestätigen lassen, um nicht selbst belastet zu werden.

2 Versickerungs-"Gutachten" – Grundwasser- und Trinkwassergefährdung

Grundsätzliche Fragen ergeben sich im Hinblick auf die Versickerung aus dem bisher vorgelegten sogenannten Versickerungsgutachten"

2.1 Versickerungs- "Gutachten"

Bisher wurde lediglich ein sogenanntes "Versickerungsgutachten" vorgelegt, mit "Versickerungsermittlungen" bis 3 Meter Tiefe für (sauberes!) Regenwasser– **wesentliche Angaben eines Gutachtens** (Messprotokoll, wann wurde wo von wem, wie und wie lange gemessen) **fehlen auch hier wie bei den übrigen bisher vorgelegten angeblichen "Gutachten"!**

Auszüge aus dem Versickerungs- "Gutachten":

"Da an den geplanten Standorten im Versagensfall weder Siedlungsgebiete noch wichtige Infrastrukturanlagen unmittelbar betroffen wären, ist eine Bemessung für ein 10-jähriges Starkregenereignis aus gutachterlicher Sicht (?) ausreichend."

„Grundlage der Bemessung sind zudem die vom Deutschen Wetterdienst ermittelten Regenspenden für Starkregenereignisse aus dem KOSTRA - Atlas (Deutscher Wetterdienst, 2010R). „

Bewusst nicht herangezogen wurden die wesentlich aktuelleren Daten aus dem KOSTRA- Atlas 2020! Am 1.1.2023 veröffentlichte die Abteilung Hydrometeorologie des Deutschen Wetterdienstes (DWD) den neuen Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit deutlich höheren 5-Minutenregenspenden. Die Version 2010R ist nicht mehr gültig.

Siehe dazu: **Vergleich 2010/ 2020 Starkregenfälle am geplanten Standort**

*Ist es nachvollziehbar, dass ein "Gutachter" diese inzwischen vielfach kolportierten Erkenntnisse der "qualitativem" und quantitativen Zunahme von Starkregenfällen nicht kennt (dann stellt sich die Frage nach dessen **Qualifikation**) – oder aber bewusst ignoriert und aus diesem Grund auch auf längst überholte Daten zurückgreift? (Gefälligkeitsgutachten? – Haftung des Gutachters?)*

Wesentlich zugenommen hat nämlich nicht nur die **Niederschlagsmenge bei Starkregen**, wie aus dem Tabellenvergleich 2010/ 2020 ersichtlich –

sondern auch die Häufigkeit von Starkregenfällen.

*27.11.2023 – "Die Intensität und Häufigkeit extremer Niederschläge nimmt mit der globalen Erwärmung exponentiell zu, zeigt eine neue Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK). Die Forschenden stellten außerdem fest, dass die Klimamodelle die Zunahme der Häufigkeit von extremen Niederschlägen deutlich unterschätzen. **Starkregenereignisse nehmen also schneller zu, als die Klimamodelle bislang vermuten lassen.** Potsdam, Institut für Klimafolgenforschung*

Die massive weltweite Veränderung des Klimas seit 2010 und damit auch der Extremwetterereignisse ist auch dokumentiert vom Bundesamt für Umwelt:

- Zitat aus 2021: Auch in Europa wurden einige der stärksten Flutereignisse registriert, die beispielsweise allein in Deutschland für Schäden von mehr als 20 Milliarden USD verantwortlich sind.

Risiken durch immer stärker werdende Starkregen und entsprechenden Folgen für die Umgebung des Logistikparks sind aber keinesfalls auszuschließen. (Beispiel – Logistikpark in Dieburg)

*"Aktuellen Klimaprognosen zufolge könnten langsam ziehende Starkregen-Tiefs in Europa bis Ende des Jahrhunderts **um das 14-Fache** zunehmen. Extreme Niederschlagsmengen von mehr als 200 Millimeter pro Stunde werden, dadurch überproportional häufiger fallen, wie das Forschungsteam berichtet. Auch die betroffenen Gebiete weiten sich aus." (Scinexx)*

⁴ **"Jahrhundertniederschläge" wie im Mai/Juni 2024 künftig unwahrscheinlich? Was geschieht mit dem Riedelhof, dem Hopfenbach nach derartiger "Flächenversiegelung? Welche Haftung übernimmt der "Gutachter" für seine "ausreichende 10 Jahre Starkregen- Einschätzung?"**

2.1.1 Begriffserklärung zum Thema "Versickerung" gefragt?

Vom "Gutachter" (Verfasser des sogenannten "Versickerungsgutachten") zu erklären:

Der Gutachter geht in seiner "Dokumentation" unter anderem von einem k_{fu}^5 Wert aus – um damit die Durchlässigkeit des Bodens zu beschreiben. Dies stellt aber eine nur sehr "oberflächliche" Betrachtung des Versickerungsverhaltens dar – welches sich vor allem auch mit den massiven Bautätigkeiten bei der Errichtung derartiger Gebäude bereits relativiert und diese mit den durchgeführten Erprobungen in Verbindung zu setzen erlaubt.

Nicht berücksichtigt wurde bisher offensichtlich der entscheidende Durchlässigkeitswert des darunterliegenden Karstgesteins – dessen Durchlässigkeit. (verwittert/ unverwittert) überhaupt nicht geprüft wurde und im Hinblick auf eine Grundwassergefährdung von elementarer Bedeutung wäre!

Mit den im ersten Gutachten angeführten Probebohrungen ist auf keinen Fall ermittelbar, welche kf- Werte hier tatsächlich zu erwarten wären.

Warum wurden die eigentlichen Ergebnisse der Probebohrungen nicht – wie bei professionellen Gutachten üblich - dem Gutachten beigelegt?

Wer hat bisher die bisherigen Angaben im Gutachten auch überprüft?

Nur anhand der exakten Messberichte in einem seriösen Gutachten kann festgestellt werden, mit welchen k- Werten hier tatsächlich zu rechnen ist bzw. welche Werte von den "Gutachtern" bisher angewendet wurden.

Auf jeden Fall sind auch Tiefenbohrungen zur Bewertung der Durchlässigkeit und des Verwitterungsgrads des Karstbodens unverzichtbar!

Fragen dazu:

Wie weit wurden Standort und Schutzaspekte berücksichtigt? Wo finden sich dazu die erforderlichen Nachweise?

- Grundwasserverhältnisse: Erfassung des *mittleren Grundwasserhöchststands (MHGW)*, um Mindestabstände zwischen Versickerungsanlage und Grundwasser einzuhalten.
- Schutzgebietsrelevanz: Hinweise, falls sich das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet (relevant für Genehmigungspflicht).
- Bodenschutz: Einschätzung, ob Schadstoffe mobilisiert oder weitergeleitet werden könnten.

2.2 Besondere Anforderungen bei Logistikzentren

Bei Logistikzentren ist die Reinigung des Regenwassers Pflicht, sobald es von verkehrsbelasteten, potenziell kontaminierten Flächen stammt. Typisch sind:

- **Koaleszenzabscheider + Sedimentation + Filteranlage**
- oder **Bodenfilterbecken mit Rückhaltung**
- Rückhaltung zusätzlich zur Reinigung erforderlich

2.3 Warum ist Reinigung vorgeschrieben?

Weil das abfließende Wasser Stoffe enthalten kann wie

- **Schwermetalle (Zink, Kupfer, Blei)**
- **Mineralöle (Diesel, Motoröl)**
- **Reifenabrieb (Mikroplastik)**
- **PAKs (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)**
- **Streusalzreste**

Diese Stoffe dürfen nicht unbehandelt in Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen.

⁵ k_{fu} bezieht sich auf "ungesättigten" Boden und berücksichtigt den "Wassergehalt" im Boden...

2.4 Politikeraussage nachträglich - "es war nicht vorhersehbar"

Politiker neigen gerne dazu, auch bei vorher bereits bekannten, oft bereits prognostizierten Gefahren nachträglich zu behaupten, so wie bei extremen Hochwasserschäden:

extreme Wetterereignisse wären nicht vorhersehbar gewesen.

Ein solches Verhalten wäre in diesem Fall nicht tolerierbar – auf die Gefahren wurde durch zahlreiche Einwände bereits vor Erteilung einer Baugenehmigung und der Errichtung des Logistikparks und der großflächigen Versiegelung hingewiesen incl. der massiven Lagerung auch von vielerlei Problemstoffen. Das Landratsamt hat hier mit größter Sorgfalt zu prüfen- statt "keine Bedenken" des Gesundheitsamtes anzumelden.!

Siehe dazu:

08.08.2025 Mittelbayerische Zeitung

"Amazon Projekt: Droht ein Trinkwasser-Gau? – 20.000 Abnehmer wären betroffen"

"Die heftige Debatte um ein geplantes Amazon-Logistikzentrum in Rohr i. Nb. im Landkreis Kelheim erfährt eine neue Zuspitzung. Wasserzweckverbände schlagen Alarm: Versickerungsbecken auf dem Areal seien zu klein dimensioniert – bei Starkregen drohe eine Verunreinigung des Trinkwassers von rund 20.000 Abnehmern im Landkreis Kelheim."

Beispiel von Politikerausflüchten im Schadensfall

2.4.1 Hochwasserschäden durch Starkregenfälle 2024 in Bayern

"Mit Hochwasser durch Starkregen in Bayern war 2024 zu rechnen"

*"Kaputte Häuser, Todesfälle: Das Hochwasser in Bayern betrifft viele Menschen in Reichertshofen akut. **Bayerns Ministerpräsident Söder sagt: "Man habe damit nicht rechnen können."** Darüber wird heftig diskutiert. Ein #Faktenfuchs:*

- *Der Klimawandel macht auch in Bayern Starkregenereignisse wahrscheinlicher. Das ist seit Langem bekannt. Sie können zu Hochwasser führen.*
- *Bayerns Ministerpräsident Markus Söder hat beim Besuch in Reichertshofen gesagt, mit Ereignissen wie dem aktuellen Hochwasser habe niemand gerechnet oder rechnen können.*
- *Das ist aus wissenschaftlicher Sicht falsch. Studien und Modellierungen zeigen, dass auch Bayern durch die Erderwärmung häufiger von Starkregen betroffen sein wird."*

*"Auch Söders Aussage, mit Hochwasserereignissen wie denen der vergangenen Tage habe keiner rechnen können oder hätte keine gerechnet, ist falsch. Klimaforscher sagen seit Jahren, dass Extremwetterereignisse aufgrund des Klimawandels sowohl häufiger als auch intensiver werden. Das gilt für Deutschland und Europa allgemein – aber auch für Bayern. Söder selbst sagt in seinem Statement, dass Starkregen-Ereignisse zunehmen. Mit der Aussage, damit habe keiner rechnen können, **widerspricht er sich selbst."***

BR- Faktencheck 05.06.2024

2.5 Anerkennung des aktuellen Versickerungsgutachten ist nicht akzeptabel

Ich verweise hier auf die Sorgfaltspflicht **der für eine Baugenehmigung in einem Trinkwassereinzugsgebiet Verantwortlichen** und auch auf deren entsprechende Haftung bei grob fahrlässiger Missachtung dieser Risiken. (Kapitel 6.4.7 [Dokument 1](#))

Die veränderten Klimaverhältnisse wurden offensichtlich bei der Versickerungsbewertung bei der großflächigen Versiegelung des Bodens durch den Logistikpark in Stocka keineswegs berücksichtigt, man gab sich mit längst überholten **Prognosen aus 2010** und dem Worst Case eines **10 Jahres Unwetterereignis** zufrieden und arbeitet mit kaum bekannten Werten wie k_{fu} Wert an Stelle der allgemein üblichen und somit vergleichbaren k_f Werten.

Zudem bezieht sich die Untersuchung offenbar **auf reines Regenwasser** – untersucht wurde zwar der Schadstoffgehalt des **bisher** unbelasteten Bodens - berücksichtigt wurde aber nicht die Dauer-Kontaminierung der künftig genutzten Flächen und damit des abfließenden Regenwassers durch die dank permanenten „Logistikverkehr“ stark schadstoffbelasteten Verkehrsflächen (Reifenabrieb, Verbrennungsschadstoffe...)

Siehe dazu auch Kapitel 5 „Hochwasserschutz“.

Eine Versickerung ist ausschließlich für unbelastetes Niederschlagswasser zulässig. Durch Schadstoffe ggf. belastetes Niederschlagswasser ist zuvor einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen. Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Schadlosigkeit der Einleitung entsprechend den Vorgaben des Merkblattes DWA- M153 nachzuweisen.

[Hinweise zur Anwendung der DWA-M 153](#)

2.5.1 Gewässerschutz "Hopfenbach" – gültige Gewässerschutzgesetze⁶?

"Es ist selbsterklärend, dass dieses hochsensible Fleckchen Natur durch den Bau der zwei Logistikhallen nachhaltig gefährdet wird und somit ein großes Risiko für das Trinkwasser entsteht."

(Begründung: Bund Naturschutz, Ortgruppe Abensberg, [Peter Forstner 7.08.2023](#))

2.5.2 Vorbehandlung von belastetem Niederschlagswasser bei Starkregen?

Im sogenannten "Gutachten" findet sich der Hinweis:

"Eine Versickerung ist ausschließlich für unbelastetes Niederschlagswasser zulässig. Durch Schadstoffe ggf. belastetes Niederschlagswasser ist zuvor einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen. Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Schadlosigkeit der Einleitung entsprechend den Vorgaben des Merkblattes DWA- M153 nachzuweisen.

*In der Regel ist eine solche Schadlosigkeit bei einer Mulden-/Beckenversickerung gegeben, wenn das Regenwasser, wie **vorgesehen über eine 30 cm starke begrünte Bodenschicht versickert** und dadurch auf natürliche Art vorgereinigt wird."*

Es ist vermessen anzunehmen, dass bei Starkregen abfließendes Regenwasser von stark belasteten Verkehrsflächen dieser Größenordnung durch eine 30 cm begrünte Bodenschicht "vorgereinigt" werden kann!

Von einem unbelasteten Niederschlagswasser ist angesichts der verkehrsbedingten Verschmutzung von derart hochfrequentierten Logistikflächen zudem ohnedies nicht auszugehen – noch weniger aber von einem unbelasteten Löschwasser im Brandfall!

Siehe auch

- [Einwand der Bürgerinitiative Abensberg](#)
- [Einwand des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hopfenbachtal-Gruppe](#)

⁶ Schutzgebiete (§ 23 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung) "Schutz der Gewässerrandstreifen" (§ 38, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts), "Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern" (§ 36 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)

2.6 Grundwasser- und Trinkwasserschutz im Hinblick auf Schadstoffbelastungen

Zitat aus dem Versickerungsgutachten:

*"Die in diesen insgesamt 14 untersuchten Bodenmischproben lagen alle darin bestimmten Parameter/Schadstoffgehalte auf einem für völlig unbelastete Boden üblichen Niveau (d.h. unterhalb der Zuordnungswerte Z 0).
Es gibt somit keinerlei Hinweise auf Untergrundverunreinigungen/Altlasten oder eine mögliche gebogene Schadstoffbelastungen der Böden."*

Diese Erkenntnis ist in diesem bisher unbelasteten Areal durchaus nachvollziehbar; anders sieht es aber bezüglich der Schadstoffbelastung des zu erwartenden Sickerwassers nach den Baumaßnahmen und nach der Inbetriebnahme des extrem stark KFZ- frequentierten Logistikzentrums aus:

Es gibt nämlich für dieses Projekt noch keine **"Gutachten"** bezüglich Grund- und Trinkwassergefährdung **durch Schmutzwasser** (verkehrsbedingt – aus [Abgasen](#)⁴, [Reifenabrieb](#)... unter anderem(!) auch Mikro- und [Nanoplastik](#), [PFAS](#)) – vor allem aber auch hochbelastetes Löschwasser (viele Chemikalien werden gelagert) **im Brandfall und Sammelwasser bei Starkregenfällen**.

Hier sollten neben den Wasserversorgern **zumindest auch die Nachbargemeinden** strengste Untersuchungen und glaubwürdige echte(!) Gutachten bezüglich "Gefährdung von Grund- und damit auch Trinkwasser" einfordern – wenn schon die Gemeindeverantwortlichen von Rohr sich mit "Gutachten" der Projekt-Betreiber zufriedengeben und mir das Landratsamt die Weitergabe der eigenen Stellungnahmen verweigert.

Zitat: *"Eine Gefahr für das Trinkwasser befürchten die Wasserzweckverbände der Hopfenbachtal- und der Rottenburger Gruppe. Deren Wassereinzugsgebiet erstreckt sich auch über Stocka." „Durch den Verkehr am Logistikpark ist mit Reifenabrieb und Rußpartikeln zu rechnen. Dieser Schmutz könnte bei Regen von der Straße in den Karst dringen“, erklärt Marlene Alkofer-Gruber, Geschäftsführerin der Rottenburger Vereinigung. „Damit droht eine Verunreinigung von Hopfen- und Forellenbach“, ergänzt Leo Poschmann, Vorsitzender der Hopfenbachtal-Gruppe." ([Pressemeldung 11.04.2024](#))*

Siehe dazu auch „Hochwasserschutz“ bei Starkregen, Kapitel **2.4.1**

2.7 Stellungnahme der Fachabteilung Naturschutz zum Bebauungsplan mit zahlreichen Einwänden

Hier finden sich erfreulicherweise eine ganze Reihe von Einwänden zu den bisher vorgelegten Dokumenten aus Sicht des Gewässerschutzes allgemein - **kein Wort findet sich in den mir vorliegenden Unterlagen trotz der Einstufung als Trinkwasser-Einzugsgebiet allerdings zum entscheidenden Thema Trinkwasserschutz!**

2.7.1 Allgemeine Aussagen

- *Bei der Betrachtung der Auswirkungen der Planung und bei der Prüfung von Sachverhalten ist – abhängig vom jeweiligen Schutzgut – ein Wirkraum zu betrachten, der oftmals über den Geltungsbereich hinausgeht.*
- **Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welche Wirkräume bei den unterschiedlichen Schutzgütern und Sachverhalten tatsächlich betrachtet wurden.**

Lediglich die Artenschutzprognose enthält eine Karte mit den Untersuchungsgebieten, allerdings werden auch hier die Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs nicht vollständig behandelt.

Grundsätzlich ist es erforderlich, in den weiteren Planungsschritten die jeweiligen Wirkräume eindeutig festzulegen und diese auch als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zu verwenden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit bietet sich eine kartenmäßige Darstellung an.

2.7.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Auch bei diesem Thema muss die hohe Empfindlichkeit des Gewässersystems und der darin vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung muss auch bei Starkregen und Unfällen bestmöglich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist besonders kritisch zu überprüfen, dass ein 150 Meter langer Abschnitt des Forellenbaches in ein Versickerungsbecken einbezogen werden soll.

- *Bei der Behandlung der Umweltauswirkungen wird das Eintragsrisiko in angrenzende Bäche nicht berücksichtigt.
Diese weisen aufgrund der geringen Dimension, der Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Edelkrebs) sowie des Kontakts zum Grundwasser (Hopfenbacheinfall) eine hohe Empfindlichkeit auf.*
- *Im Westteil liegt ein 150 Meter langer Abschnitt des Forellenbachs innerhalb des Geltungsbereichs.*
- *Am südlichen Rand des Teilgebiets Ost grenzt der Forellenbach unmittelbar an das Baugebiet.*
- *Die Bebauung bzw. Verkehrsanlagen reichen in Abschnitten sehr nah an das Gewässer heran.*
- *Als fachliche Vorgabe wird im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Kelheim ein 10 m breiter Pufferstreifen entlang der Gewässer 3. Ordnung gefordert.
Dieser Abstand wird in der vorliegenden Planung an mehreren Stellen nicht eingehalten.*
- *Der Abstand zwischen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen zum Bach muss in den jeweiligen Abschnitten vergrößert werden.*
- *Auch das Wasser aus den Versickerungsmulden fließt laut Gutachten auf der wasserundurchlässigen Tonschicht nach Süden in Richtung Bach.*

In diesem Zusammenhang ist besonders kritisch zu sehen, dass ein 150 Meter langer Abschnitt des Forellenbaches in ein Versickerungsbecken einbezogen werden soll.

Generell müssen wirksame Maßnahmen vorgesehen werden, um Einträge in das Gewässer zu verhindern. Aufgrund der geringen Dimension des Bachs im Verhältnis zur großflächigen Versiegelung und zum prognostizierten Verkehrsaufkommen (Unfallgefahr) ist insgesamt von einem hohen Risiko auszugehen.

- **Auch auf Fl.-Nr.544, Gemarkung Bachl, befinden sich Gewässer. Diese wurden nicht in die Betrachtung einbezogen.**

Das beim Schutzgut Wasser angesprochene Eintragsrisiko ist auch für diesen Unterpunkt relevant.

3 Kläranlage und Kanalisation Markt Rohr

Bei Zusendung glaubwürdiger Berechnungsunterlagen werde ich die Aussagen bezüglich Bedenken zu den bisherigen Informationen gerne korrigier

3.1 20.08.2025 Mittelbayerische Zeitung "Bürgerinitiative hofft auf Unterstützung von Markus Söder"

"Die geplante Erweiterung der Rohrer Kläranlage ist ebenfalls Thema in der Bürgerinitiative. Denn diese soll offenbar so groß erweitert werden, damit auch ein künftiger Logistikpark Stocka dorthin entwässern kann. Die Frage sei nun: Wer finanziert den Teil des Ausbaus, der aufgrund des Logistikzentrums notwendig ist? Die Gefahr sei, dass dies allein die bisherigen Nutzer der Kläranlage zu bezahlen haben. Anlage nimmt zu einem Zeitpunkt den Betrieb auf, zu dem das Logistikzentrum noch nicht besteht.

Laut Nerb und Leo Poschmann – der Vorsitzende des Wasserzweckverbands Hopfenbachtalgruppe nahm ebenfalls an der Versammlung teil – könnte die Kommune von den bisherigen Anschließern dann sogenannte Verbesserungsbeiträge verlangen. Nutzer, die später hinzukommen, wären auf diese Weise außen vor. Wichtig sei also, mit dem Projektentwickler des Wirtschaftsparks einen Vertrag zu schließen, in dem ganz klar geregelt ist, dass er auf jeden Fall für diese Kosten geradestehen müsse."

Laut Antwort der Bürgermeisterin von Rohr auf meine diesbezügliche Fragestellung, **bestünden bis heute diesbezüglich noch keinerlei Vereinbarungen mit den Projektanten.**⁷

3.2 Reicht die künftige Kanalisation in Rohr für einen 24/7 Dauer- Betrieb mit bis zu 3000 Mitarbeitern?

Angesichts der bereits jetzt begrenzten Kapazität der bestehenden Kläranlage erscheint ein zusätzlicher Anschluss des Logistikparks vor Fertigstellung einer neuen Kläranlage (bis 2028 erforderlich) völlig unmöglich. Wurde dies im Bauleitverfahren bereits berücksichtigt? Panattoni bewirbt bereits jetzt eine Inbetriebnahme für 2027!

Es stellt sich die Frage, ob die Kanalisation, die Kläranlage des Marktes Rohr entsprechenden zusätzlichen Belastung (auch bei Normalbetrieb des Logistikzentrums) gewachsen ist – oder ob eine entsprechend erforderliche Optimierung der Kanäle und vor allem der Kläranlage inclusive der erhöhten Betriebskosten (Personal) von den Gemeindebürgern des Marktes Rohr in den nächsten Jahren zu finanzieren sein wird.

Siehe dazu "Wer bezahlt die Rechnung?"

Laut schriftlicher Aussage der Bürgermeisterin vom 03.01.2025 wurde dieser Kapazitäts- Mehrbedarf auch im Gemeinderat (keine diesbezüglichen Protokolle!) bisher noch nicht thematisiert!

Auch in der "Schmutzfrachtberechnung 2019" (eine Grundlage der Ausschreibung einer Erweiterung bzw. neuen Kläranlage 16.05.2024!) war ein Anschluss von Stocka nach meiner Interpretation dieser Unterlagen mit einer zu erwartenden Mehrkapazität von mindestens 2- 3000 Nutzern (Waschanlagen, Toiletten, Kantine...) an die Markt-Kläranlage **nicht vorgesehen** (der Logistikpark stand 2019 vermutlich noch nicht zur Diskussion) **bzw. wurde ein Anschluss an die Kanalisation bei den Angeboten nicht berücksichtigt bzw. kostenmäßig separat erfasst.**

Die Markträte, die nahezu geschlossen für das Logistik-Projekt gestimmt haben, **und bei öffentlichen Versammlungen sogar Film- und Tonaufnahmen verbieten(!)** werden vermutlich diesbezüglich den Rohrer Bürgern dazu Rechenschaft abgeben müssen.

Siehe auch Kapitel "Demokratieverständnis der Rohrer Bürgermeisterin" im Dokument 2 "Politik" "verbotene Bild und Tonaufnahmen bei Gemeinderatssitzungen". Dazu Aussagen zur Rechtslage.

Gerne in der Vergangenheit kommunizierte Aussage:

Alle entstehenden Mehrkosten "würde" auch diesbezüglich Amazon übernehmen.

Dies klingt beruhigend – es stellt sich aber die Frage, ob es (für den Fall der Projektrealisierung) diesbezüglich eindeutige, schriftliche Vereinbarungen gibt (müssten für die Rohrer Bürger einsehbar sein, ebenso wie die Kalkulationsunterlagen bezüglich entstehender Mehrkosten einer dem Logistikzentrum angepassten "Kläranlageoptimierung") –

wer hat diese und andere – so sie überhaupt bereits konkret vereinbart sind - Vereinbarungen schriftlich fixiert und unterschrieben – **wer sind konkret die verbindlichen Vertragspartner?**

⁷ Auch diesbezügliche eventuelle (gesetzlich vorgeschriebene!) Gesprächsprotokolle, angefordert unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz konnte/ wollte sie mir nicht zur Verfügung stellen.

3.3 Bauleitplanung muss auch Abwasserfragen berücksichtigen!

Hinweise für Kommunen zur Bauleitplanung

"Die Kommunen tragen die Verantwortung, bei der Ausweisung neuer Baugebiete die wasserwirtschaftlichen Belange (z.B. gesicherte Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung, Schutz vor wildabfließendem Wasser, Eingriffe in das Grundwasser etc.) in der Planung zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Betrachtung der Risiken und möglicher Gegenmaßnahmen ermöglicht die Entwicklung von Planungsalternativen mit Steigerung attraktiver städtebaulicher Nutzbarkeit und Verringerung des Schadensrisikos durch Wasser. Dies gilt nicht nur für Gebiete in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer, sondern auch hinter Hochwasserschutzanlagen (zum Beispiel hinter Deichen) und gleichermaßen auch abseits von Gewässern, wo Starkregenereignisse zu lokalen Überschwemmungen führen können."
<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/kommunen.htm>

Die offensichtliche Ignoranz der erforderlichen zusätzlichen Abwasserkapazitäten bzw. deren Kosten durch einen Logistikpark in der Bauleitplanung - so diese Fragen laut Schreiben vom **03.01.2025** bisher im Gemeinderat noch nicht behandelt worden sind, stellen somit eine groben Missachtung dieser Verpflichtung **dar und stellen die gesamte Bauleitplanung** in Frage!

Sollte aber zumindest in der aktuellen Kläranlage- Planung der Logistikpark berücksichtigt sein – **dann müssen die Bürger von Rohr** die Mehrkosten im Falle, dass der Logistikpark angesichts der Unzahl begründeter Einsprüche nicht eröffnet werden kann- oder nach einigen Jahren wieder geschlossen wird, über ihre Kanalgebühren **mitbezahlen!**

Bisher gab es seitens der Gemeindeleitung nach meiner Information dazu noch keinerlei Bürgerinformationen!

3.4 Verantwortung des Landratsamtes bei Bauleitplanung

Auch bezüglich der "Bauleitplanung" ist die Haltung des Landratsamtes zu hinterfragen – und die entsprechenden Stellungnahmen müssten laut Umweltinformationsgesetz Anfragenden zur Verfügung gestellt werden!

Zitat aus der [Homepage des Landratsamtes Kelheim](#):

*"Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen in Bauleitverfahren
Das Landratsamt wird bei allen Bauleitplanverfahren der Gemeinden als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bis zu elf Fachbereiche (z.B. Naturschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsabteilung, Kreisbaumeister) werden koordiniert. In einer gemeinsamen Stellungnahme wird die (Fach-)Meinung des Landratsamtes der Gemeinde für die vorzunehmende Abwägung der gegenseitigen Belange zur Verfügung gestellt."*

Warum verweigerte mir das Landratsamt – trotz Umweltinformationsgesetz - bisher sämtliche Stellungnahmen zum Projekt?

Zur konkreten Anfrage bezüglich Stellungnahme beim Bauleitverfahren erhielt ich die Antwort am **12.02.2025** – "das Landratsamt gab im Bauleitverfahren definitiv keinerlei Stellungnahme zur maßgeblichen Frage der Abwasserbeseitigung ab"

3.5 Wasserwirtschaftsamt Landshut verweigert Stellungnahmen

12.01.2025 Wasserwirtschaftsamt Landshut verweigert Dokumente mit Hinweis auf Datenschutz

Mit Hinweis auf das Datenschutzgesetz verweigert auch das Amt die Weitergabe von Dokumenten, **"wenn diese auf externen Speichern abgelegt sind!"**

Damit wird das Umweltinformationsgesetz generell ad absurdum geführt; heikle Dokumente müssten somit nur mehr auf externen Speichern abgelegt werden, um eine Weitergabe damit verweigern zu können.

Dazu habe ich den Datenschutzbeauftragten der Staatsregierung vergeblich um eine Stellungnahme gebeten!

Nichtssagende Antworten des Wasserwirtschaftsamts zu den gestellten Fragen selbst:

"Unabhängig davon haben bereits erste Abstimmungsgespräche zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Kläranlage stattgefunden."

Nachdem bereits seit längerem die [europaweite Ausschreibung der neuen Kläranlage](#) läuft, stellt dies natürlich eine Selbstverständlichkeit dar!

Offen ist aber die Frage, ob dabei das Logistikzentrum ausreichend berücksichtigt war und die damit verbundenen erhöhten Planungs- und Umsetzungskosten **für eine korrekte Kostenverrechnung und Zuteilung getrennt erfasst werden.**

Bezüglich Zuständigkeit wird hingewiesen:

"Das Landratsamt führt das wasserrechtliche Verfahren für die Genehmigung von Kläranlagen durch."

Erneut habe ich das Wasserwirtschaftsamt um die entsprechenden Gesprächsprotokolle, Aktennotizen, Schriftverkehr entsprechend dem Umweltinformationsgesetz gebeten.

Nicht beantwortet ist bisher auch die Frage:

Wäre ein Anschluss des Logistikparks vor Inbetriebnahme der neuen Kläranlage rechtlich überhaupt möglich (Kapazitätsauslastung der alten Kläranlage bereits bei über 80 %).

Panattoni wirbt mit Inbetriebnahme im 4. Quartal 2027 – könnte bis dahin die neue Kläranlage überhaupt fertiggestellt werden?

Zitat aus der Ausschreibung Mai 2024 (betrifft eine Anlage mit 7500 EW)

Planungsbeginn: nach Auftragsvergabe Baubeginn: 2025/2026 Fertigstellungstermin: 2027/2028 Nutzungsbeginn: 2027/2028

Eine aktuellere Ausschreibung für ein Klärwerk mit nur mehr 6500 EW und damit Kosten unterhalb der EU-Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen liegt mir nicht vor!

3.6 Kläranlage – Kapazität - unzureichende Abwasserbehandlung- Mehrkosten

3.6.1 Mehrkosten durch erhöhten Kapazitätsbedarf

18.08.2025 Antwort Markt Rohr zur Anfrage vom 01.08.2025

Zu dieser Anfrage erhielt ich dankenswerterweise am 19.08.2025 eine Antwort:

Frage 1: Wer ist Auftraggeber für die bereits in den Medien kommunizierte Planung der Trinkwasser Zuleitung und trägt bei Nichtrealisierung des Projektes die Kosten Planung Trinkwasser- Zuleitung:
"Ein entsprechender Auftrag läuft nicht über den Markt Rohr, sondern muss ausschließlich zwischen Projektanten und Zweckverband erfolgen."

Frage 2: Mehrkosten Kläranlage durch Logistikpark – Meine Bitte um Zusendung entsprechender Vereinbarungen bezüglich Kostenübernahme dieser "Mehrkosten" – auch bei Nichtrealisierung des Projektes- laut Umweltinformationsgesetz:

Laut der Aussage vom 18.08.2025 gibt es diesbezüglich nach wie vor keine vertraglichen Vereinbarungen mit den Projektanten!

Ein Hinweis: Die Gemeinde kann zwar die zusätzlichen Kostenanteile über Erschließungs- oder städtebauliche Verträge (§ 11 BauGB) direkt mit dem Investor regeln, (alternativ kann der Investor beim späteren Anschluss einen erhöhten Herstellungsbeitrag zahlen - sofern die Satzung eine solche differenzierte Regelung vorsieht!!!).

Angesichts der seit mindestens 2024 anfallenden Kosten unter anderem für Planung, Ausschreibung... **ist nicht nachvollziehbar, dass es bis heute keinerlei diesbezüglichen Vertrag gibt**, der verhindert, dass möglicherweise nur die derzeit Angeschlossenen für diese Mehrkosten herangezogen werden- vor allem auch denn nicht, wenn das Projekt (aus anderen Gründen – Umwelt – Gesundheits- Trinkwasserschutz...) nicht realisiert wird.

Völlig ignoriert wurde bisher in der öffentlichen Diskussion die Frage "Kapazität der bisherigen Kläranlage" – **beziehungsweise Mehrkosten bei Berücksichtigung des nicht unbedeutenden zusätzlichen Abwasseraufkommens im Falle der Errichtung des Logistikparks**. Offensichtlich wurde dies bisher vom Gemeinderat noch in keiner Weise thematisiert -laut Aussage der Bürgermeisterin gibt es dazu auch noch keine Sitzungsprotokolle.

Nachdem die Nutzungsgenehmigung der bisherigen Kläranlage 2028 ausläuft, ist angesichts der aktuellen Kapazitätsgrenze vor eine Lösung des Abwasserproblems eine Anschlussgenehmigung – und damit aber auch eine Baugenehmigung für das Logistikzentrum auszuschließen. Seitens der Gemeinde ist auch noch die Frage, wer die **Mehrkosten** bezüglich Planung/Umsetzung und späterem Betrieb betreffend der Logistikpark- bezogenen erforderlichen Kapazitätserweiterung nicht geklärt. "Wer zahlt die Rechnung?"

Am 11.08.2025 wurde nunmehr in der Mittelbayerischen Zeitung zur "neuen Kläranlage" erstmals mit "Informationen" öffentlich Stellung bezogen.

Dabei sind einige Aussagen nachhaltig zu hinterfragen!

Demnach wird bereits jetzt – nicht nachvollziehbar - bei 3500 Einwohnern **mit einem Kapazitätsbedarf von nur 3.400 (?) EGW⁸** ausgegangen. – geplant ist künftig eine Leistung von 6.500 EGW. Für den Logistikpark sind dabei 1250(?) EGW⁹ einbezogen - bei der angegebenen Mitarbeiterzahl in den Planungen der Betreiber bis zu 3000 Mitarbeiter müssten dabei wesentlich mehr – somit mindestens aber 1500 EGW dafür eingerechnet werden. Dies würde über 20 % an Kapazität - Mehrbedarf allein für den Logistikpark bedeuten!

Dabei sind aber auch nicht berücksichtigt die in sehr großer Zahl täglich an - und abfahrenden Lieferanten mit garantierter Nutzung der Sanitäräume!

Nicht kommuniziert wird nach wie vor, **welchen Beitrag der Logistikpark an diesen Mehrkosten tragen wird. Im Falle der "Nichtrealisierung des Logistikparks" müssen ohnedies die Bürger diese Mehrkosten tragen.**

Auch das prognostizierte Wachstum der Rohrer Bevölkerung durch den Logistikpark (**Zuzug von Mitarbeitern, die keineswegs nur aus Pendlern bestehen werden**), wurde offenbar nicht berücksichtigt, ausgegangen wurde von einem Bevölkerungszuwachs von nur 2 %.

Es ist daher zu hinterfragen **zu welchem Zeitpunkt** die zu erwartende. "anfängliche" Kapazitätsausnutzung von mindestens über 75 % bereits wieder neuerliche Erweiterungen erforderlich macht.

Vor allem aber ist auch zu klären, ob bei den Berechnungen auch bereits die neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie mit erhöhten Anforderungen an deutlich verschärfte Grenzwerte für Phosphor und Stickstoff berücksichtigt worden ist?

Beim angenommen Bevölkerungszuwachs von 2 % würde ohnedies in 10 Jahren bei dann 4250 Einwohnern bereits wieder eine nahezu 90 % ige Auslastung und damit ein drohendes Ende der Nutzungserlaubnis bedeuten. Sieht so Zukunftsplanung **"mit Augenmaß"** aus?

Ist alternativ die Anlage bei "Nichtrealisierung" des Logistikparks oder vorzeitigem Nutzungsende (bei Amazon durchaus möglich – siehe Bauruinen unter anderem in Hessen oder in Teutschenthal) "überdimensioniert"?

3.6.2 Europaweite Neu-Ausschreibung durch Reduktion der Kapazität umgangen?

Mit der Senkung der Kapazität der ursprünglichen 7500 auf 6500 EGW und damit der "geplanten Kosten" von über 6 Millionen (noch im März sprach die Bürgermeisterin von 6,15 Mio Euro, Mittelbayerische Zeitung) auf "rund" 5,3 Mio EU wurde die Erfordernis einer erneuten EU- Ausschreibung verhindert (Grenzsumme wäre 5,538 Mio Euro).

Wird diese Grenze aber möglicherweise durch bereits jetzt zu erwartenden "Ergänzungs- und "Nachtragsaufträge" nach der Vergabe an einen "genehmen" Auftragnehmer die EU- Grenzwerte nachträglich wieder überschritten? Wer ist der definitive Auftragnehmer und werden die Angebote öffentlich zugänglich sein? Eine solche "Nachtragssteuerung" würde einen "Vergabeverstoss" (§135 GWB) darstellen mit Nachprüfung, Schadensersatz, Disziplinar und Strafrisiko!

Für die durch die wesentliche Änderung des Auftrags **erforderliche Neuausschreibung**, die zwar auf Grund des neuen Preises unter die EU- Schwelle für EU-weite Ausschreibungen gefallen ist, konnte ich die dazu allerdings erneut erforderliche Ausschreibung nach VOB/A in den entsprechenden öffentlichen Datenbanken nicht finden.

ich bat daher die Gemeinde Rohr unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz um diese Neu- Ausschreibung und um die Berechnungsgrundlagen der alten und neuen angegebenen erforderlichen Kapazität (7500 EGW, neu 6500 EGW). Anfrage

3.6.3 Rechtslage

- **EU-Richtlinie 2014/24/EU, Art. 5 & Art. 72**
 - Der **geschätzte Gesamtwert** des Auftrags **muss vollständig** bei der Schwellenwertprüfung berücksichtigt werden.
 - **Aufträge dürfen nicht in Absicht der Umgehung der Schwellenwerte oder Vergabevorschriften aufgeteilt oder verkleinert werden.**
 - Nachträge sind nur in engen Grenzen zulässig (z. B. **unvorhersehbare** Umstände, zusätzliche Leistungen ohne Wechsel des Auftragnehmers möglich).
- **Deutschland – § 3 VgV / § 106 GWB**
 - Der Gesamtwert **aller bekannten, funktional zusammenhängenden Leistungen ist maßgeblich.**
 - **Eine vorsätzliche Aufspaltung oder künstliche Verringerung wird als unzulässige Umgehung angesehen.**

⁸ EGW = Einwohnergleichwert

⁹ Für Betriebe dieser Art mit 24/7 Betrieb wird bei "nur sanitärem Abwasser" von mindestens 50% EGW- Einheiten pro Mitarbeiter ausgegangen- zu erwarten sind aber auch zusätzliche betriebliche Abwässer (Reinigungsbedarf) sodass der Bedarf wesentlich höher ausfallen wird – für realistische neue Betriebsansiedlungen/ Erweiterungen in den nächsten 10 Jahren bereits die Anschluss- Möglichkeiten beschränkt sind.

3.7 Berechnungen, aktuelle Auslastung und künftige "Anforderungen"?

Zitat aus der [europaweiten Ausschreibung](#) (2024)

"Die wasserrechtliche Genehmigung läuft am 31.05.2028 aus. Bei der Kläranlage handelt es sich um eine mechanisch-biologische Kläranlage, welche für 4.000 EW ausgelegt wurde. Aktuell sind 3.315 E. (mit Nebenwohnsitz) an die Kläranlage angeschlossen, welche die Anlage zu 82,9 % auslasten."

"Um eine ausreichende Zukunftsreserve für die Kläranlage zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Anlage auf 7.500 EW vorzunehmen."

Zitat: [291144-2024 - Ergebnis](#)

Die Gesamtbelastung auf der Kläranlage wird für die nächsten 50 Jahre mit 6.019 EW angenommen. Um eine ausreichende Zukunftsreserve für die Kläranlage zu gewährleisten, ist eine Erweiterung der Anlage auf 7.500 EW vorzunehmen.

Mit welcher Begründung – welcher Berechnung wurde der Bedarf nun willkürlich (In Absprache mit dem staatlichen Wasseramt Landshut?) auf 6500 EGW reduziert?

Im [Presseartikel vom 11.08.2025](#) wird kommuniziert:

*"Der Marktgemeinderat hat in seiner jüngsten öffentlichen Sitzung im Rohrer Rathaus einstimmig beschlossen, die geplante neue Kläranlage auf eine Ausbaugröße von **6500 Einwohnerequivalenten (EGW)** auszulegen."*

*Diese Dimensionierung gilt nach Einschätzung **der Fachleute¹⁰ als zukunftsicher**, ohne unnötige Mehrkosten zu verursachen."*

Weiters heißt es hier:

*"Bereits im Mai hatte es im Rathaus **ein Abstimmungsgespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut** gegeben. Dabei wurde eine aktuelle Belastung der Anlage von rund **3400 EGW** festgestellt."*

Festgestellt? Auf welcher Grundlage?

Auf der [Homepage des Landratsamts](#) findet sich folgende Aussage aus **2019(!)**:

"Derzeit sind 3.473 Einwohner an die kommunale Kläranlage angeschlossen, welche mit 3.575 EW belastet ist."

Wie glaubwürdig sind die kommunizierten Zahlen für die Zukunft, wenn bereits der aktuelle Stand nicht nachvollziehbar ist??? (sind die Feststellungen des Wasseramts oder die Berechnungen des Landratsamts korrekt?) Wenn der Kapazitätsbedarf **von den "Fachleuten"** so unterschiedlich eingeschätzt wird?

Mit Hinweis auf das Datenschutzgesetz (?) verweigerte mir –
unter Missachtung des bayerischen Umweltinformationsgesetz – und dies ohne der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung -
das Wasserwirtschaftsamt bisher die Weitergabe von Dokumenten, mit dem völlig abstrusen Argument **"weil diese auf externen Speichern abgelegt sind"**! Siehe dazu Kapitel [Error! Reference source not found.](#)

¹⁰ Welche "Fachleute" – wie sehen deren "Neuberechnungen" mit plötzlich wesentlich reduziertem Bedarf aus?

4 Trinkwasser- Versorgungskapazitäten – grundsätzlicher Verbrauch, Erfahrungswerte

4.1.1 Pressemitteilung und Stellungnahme zu Trinkwasserleitung zum Logistikpark

Für Beunruhigung sorgte die Pressemeldung, die Trinkwasserzuleitung, ein 2 Millionen- Zusatzprojekt – mit mindestens 10 bis 20 % Planungskosten) zum Logistikpark wäre bereits "in Planung" – ohne dass eine entsprechende Baubewilligung für das Projekt selbst vorliegt. Der Vorsitzende des Zweckverbands erklärte mir gegenüber, noch seien keine Planungskosten angefallen – **auch er bedauerte aber die grundsätzlich fehlende Informationsbereitschaft durch die Gemeinde Rohr.**

07.08.2025 Schreiben vom Vorsitzenden des Wasserzweckverbands Rottenburger Gruppe

Bezugnehmend auf den Pressebericht vom 04.08.2025 stellte ich an den Zweckverband Fragen bezüglich Auftraggeber, Kosten und Vertragszustand bezüglich der bereits stattfindenden Planung – ich erhielt zwar keine Antwort bezüglich Auftraggeber (Markt Rohr oder Panattoni/Amazon) – nach seiner Aussage sind bisher aber **noch keine (?) Kosten** angefallen.

Zitat:

"Grundproblem mangelnde verbindliche Informationen zum Projektstand durch die Gemeinde. Das betrifft leider auch den aktuellen Projektstand.

Die vertraglichen Grundlagen bieten scheinbar immer noch keine Grundlage für verbindliche Vereinbarungen zur wassermäßigen Erschließung.

Deshalb wurden bisher unter der Verantwortung des Wasserzweckverbandes auch nur die Planung vorbereitende Grundlagenermittlungen durchgeführt.

Der Einstieg in die Projektplanung erfolgt erst nach Vertragsabschluss mit dem Investor.

Kosten sind bisher noch keine entstanden."

04.08.2025 Mittelbayerische Zeitung

"Für das zukünftige Gewerbegebiet „Stocka“ ist die Zuleitung in Planung"

01.08.2025 Anfrage an Markt Rohr NB bezüglich Kostenübernahme von bereits beauftragten Planungskosten bei Nichtrealisierung des Logistikparks

Angesichts der aktuellen Diskussion zu den Planungskosten Trinkwasserzuleitung und Mehrkosten der Kläranlage bei Berücksichtigung des Logistikparks (Planungs- und Umsetzungskosten) stellte ich eine Anfrage an den Markt Rohr mit der Bitte um entsprechende Klärung dieser Fragen siehe dazu "[FragDenStaat, 01.08.2025](#)") Die Antworten werden hier und im [Dokument 3 "Wasser"](#) veröffentlicht.

Derzeit aktuelle Frage

zum Bericht "Mittelbayerische Zeitung, 04.08.2025

Grundsätzlich sind die örtlichen Wasserversorger in der Pflicht auch den geplanten Logistikpark mit Trinkwasser im Falle einer Baugenehmigung zu versorgen.

Nicht geklärt ist aber offensichtlich die Frage, warum bereits jetzt mit der Planung der Trinkwasserzufuhr (auf wessen Auftrag hin) bereits überhaupt begonnen wird?

Natürlich ist grundsätzlich der Projektant verpflichtet diese Kosten vollständig zu übernehmen.

Wer trägt aber diese Kosten, wenn das Projekt auf Grund der berechtigten Einwände und Gegenargumente nicht realisiert werden kann?

(Geschätzt bei einem Kostenrahmen für die Realisierung von 2 Mio. ergeben sich Planungskosten zwischen 120 und 150. 000 Euro?)

Wer trägt grundsätzlich die Kosten der Planung –

- Wurde der Projektant vertraglich verpflichtet, diese Kosten auch im Falle einer Nichtrealisierung zu übernehmen? Wenn nicht- wer übernimmt dann die Verantwortung und die Kosten?
- Wer ist der Auftraggeber für die bereits jetzt stattfindende Eigenplanung des Zweckverbands - werden bei Nichtrealisierung diese "eigenen" Planungskosten dann den Bürgern in Rechnung gestellt?
- Der Markt Rohr – übernimmt der Markt Rohr dann die Kosten?

4.1.2 Durchschnittlicher Wasserverbrauch großer Logistikzentren

Nutzung	Wasserverbrauch pro Jahr (Richtwert)	Quelle / Bemerkung
Großes Logistikzentrum (Amazon, Panattoni etc.)	5.000–15.000 m³/Jahr	Erfahrungswerte aus Genehmigungsverfahren, z. B. Bayern, Hessen, NRW
Pro Mitarbeiter	15–30 Liter pro Arbeitstag	Umweltbundesamt, technische Richtwerte je nach Ausstattung
Mit Kantine, Kühlung, Waschhalle etc.	>20.000 m³/Jahr möglich	

4.1.3 Beispiele von anderen Standorten

Amazon Logistikzentrum Oelde (NRW)

Ca. **1.500 Beschäftigte**

Wasserverbrauch (geschätzt): **15.000–20.000 m³/Jahr**

Quelle: Bauleitverfahren, Ratsunterlagen Stadt Oelde

Panattoni Park Wittenberg (Sachsen-Anhalt)

Gesamtkomplex: über 50.000 m²

Wasserbedarf lt. B-Plan: ca. 10.000 m³/Jahr (bei Standardnutzung)

Quelle: B-Plan-Unterlagen Stadt Wittenberg

Logistikzentrum DB Schenker Leipzig

8.500 m² Fläche, 100+ Mitarbeiter

Verbrauch: ca. 3.000–5.000 m³/Jahr

Quelle: Genehmigungsverfahren Sächsische Wasserbehörde

FinanzNachrichten, [Pressemeldung 16.05.2025](#):

"Das Wasser wird knapp: BUND stellt Grundwasserstudie vor / Jeder zweite Landkreis von Wasserstress betroffen!"

**Wer schützt die regionalen
Trinkwasser- Ressourcen
für unsere nächsten
Generationen?**

4.2 Raumordnungsgesetz zum Thema "Landschaftswasserhaushalt"

Im §2 Absatz 6 findet sich seit 2023 im [Raumordnungsgesetz](#) die Bestimmung:

"Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."

5 Trinkwasser- Hochwasser- und Grundwasserschutz – Starkregenfälle

5.1 Zuständigkeit im Landratsamt

Zentral zuständig für die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) ist das Sachgebiet 31 des Landratsamts Kelheim.

O Fachliche Zuständigkeit im Landratsamt: Sachgebiet 31 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ leitet und koordiniert den **Katastrophenschutz (inkl. Hochwasser)**.

Aufgaben des Kreisbrandrats (er äußerte in seiner Stellungnahme zum Bauleitverfahren "keine Bedenken")

O Rolle des Kreisbrandrats: Er ist Mitglied der **Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK)** und hat dort in allen Lagen, bei denen Feuerwehren eine Schlüsselrolle spielen, **die operative Führung auf Landkreisebene**.

O Bei Hochwasser übernimmt er also:

- Koordination aller Feuerwehreinätze im Landkreis,
- Abstimmung mit THW, Wasserwacht, Bauhöfen und ggf. Bundeswehr,

Beratung des Landrats als „örtliche Katastrophenschutzbehörde“ über taktische Maßnahmen.

5.2 Überschwemmungsrisiko bei Starkregen

Im bisherigen Versickerungs- Gutachten“ wird lediglich von einem „Jahrzehnt- Starkregen“ ausgegangen – für die Starkregenbewertung wurde der KOSTRA Atlas des Deutschen Wetterdienstes **aus 2010!** herangezogen – **und nicht der aktuelle aus 2020!** Damit wurden offenbar vom Gutachter für die Zukunft(?) negative Auswirkungen auf Überschwemmungen und damit auch Grund- und Trinkwasserbelastungen „ausgeschlossen“.

Siehe dazu: **Vergleich 2010/ 2020 Starkregenfälle am geplanten Standort**

Angesichts der aktuellen Wetterentwicklung stellt sich die berechnete Frage, ob eine solche Berechnung noch ausreichend ist. (Kapitel 2.1)

Das Landratsamt – Abteilung Naturschutz verweist in der Stellungnahme zum Bebauungsplan nur ein einziges Mal im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gewässerschutz auf das Thema "Starkregen"!

"Auch bei diesem Thema muss die hohe Empfindlichkeit des Gewässersystems und der darin vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung muss auch bei Starkregen und Unfällen bestmöglich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist besonders kritisch zu überprüfen, dass ein 150 Meter langer Abschnitt des Forellenbaches in ein Versickerungsbecken einbezogen werden soll."

5.3 Gund- und Trinkwasserverschmutzung durch Sickerwasser vor allem bei Extremwetterfällen

Zitat des bayerischen Landesamts für Umwelt:

- „Um gesammeltes Niederschlagswasser versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten zu dürfen, ist grundsätzlich bei der Kreisverwaltungsbehörde (**Landratsamt** oder Kreisfreie Stadt) eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen“. [Textquelle](#)
- Voraussetzung für „erlaubnisfreie Versickerung wäre: **“Das zu versickernde Niederschlagswasser ist nicht nachteilig verändert oder mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt.“**

Bereits bei normaler Wetterlage ist die Schadstoffbelastung von abfließenden Regenwasser zu beachten.

„Logistikflächen stellen als besondere Form funktionaler Immobilien spezifische Anforderungen an die Oberflächen. Je nach Art und Nutzung sind auf diesen großen Arealen z. B. Lagerhallen direkt an Verkehrsflächen für Güterverkehr zum Be- und Entladen angeschlossen. Somit müssen große Verkehrslasten mit hoher Frequenz aufgenommen werden. **Die intensive Nutzung ruft eine starke Belastung durch Schad- und Schmutzfrachten hervor, die in geeigneten Filteranlagen zurückgehalten werden müssen. Dies wird von der unteren Wasserbehörde geprüft.“** Textquelle [Hauraton](#)

Die großen versiegelten Verkehrsflächen mit permanenter teils krebserzeugender Verschmutzung durch Autoabgase, [Reifenabrieb](#) eines permanenten LKW und PKW- Verkehrs „garantieren“ eine massive Verschmutzung des Regenwassers.

„Über den Abbau von Reifengummi durch Umwelteinflüsse liegen nur wenige Informationen vor. Nur ein kleiner Teil des Reifenkautschuks besteht aus hergestellten oder natürlich vorkommenden Nanomaterialien (ENMs) wie [Carbon Black](#), [Siliziumdioxid](#) oder [Clays](#). Die genaue Zusammensetzung ist nur den Herstellern bekannt und wird aufgrund von Patentrechten geheim gehalten. Die enthaltenen Nanomaterialien unterliegen einem Alterungsprozess und verbinden sich mit den anderen Komponenten des Reifens. **Durch Abnutzungseffekte beim Bremsen oder schnellen Fahren wird somit eine Mischung aus mikro- und nanoskaligen Reifenabriebpartikel freigesetzt.** ([materialneutral.info](#))

Zitat Umweltbundesamt zu Schadstoffbelastung bei Starkregen

„Extreme Starkregen- und Hochwasserereignisse können einen deutlichen stofflichen Fußabdruck in Böden hinterlassen.

Starkregen- und Hochwasserereignisse setzen häufig Schadstoffe infolge Erosion sowie Überflutung von Anlagen, Industrie- und Gewerbeflächen, öffentlicher und privater Grundstücke sowie Kanalisationen und Kläranlagen frei.

Dies kann in den betroffenen Gebieten zu einer Verschleppung und (Wieder)Ablagerung von Schadstoffen in Böden, Sedimenten und Gewässern führen.“ [Textquelle UBA](#)

Das im Februar 2024 vorgelegte "Versickerungsgutachten" ist daher aus mehreren Gründen – auch bezüglich "Löschwasserentsorgung" im Brandfall als "nicht projektrelevant" abzulehnen.

5.4 Trinkwasser- Einzugsgebiet – Teilprojekt Südbayern

Die überörtliche = regionale Projektbedeutung – nach wie vor vom Wirtschaftsministerium bestritten, um eine Raumverträglichkeitsprüfung im Interesse der Projektbetreiber abzulehnen - ergibt sich unter anderem auch aus dieser Karte des Landes- Umweltamtes bezüglich

"Abgrenzung und Bewertung von Einzugsgebieten für Trinkwassergewinnung – Teilprojekt Südbayern".

Als elementare Gebietskulisse für das Mehrstufenkonzept im Trinkwasserschutz in Bayern sind EZG unabdingbare Grundlage für die Versorgungssicherheit. Im über das WSG hinausgehenden Teil des EZG sollen durch das Mitwirken der WVU-Risiken und potenzielle Gefährdungen der Trinkwassergewinnung frühzeitig erkannt und diesen durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden (EU- Trinkwasserrichtlinie 2020/218/, DIN 2000, DIN EN 15975-2 und DVGW W 1001 und DVGW-Information Wasser Nr. 105).

Während durch diese erweiterte Ausweisung des Einzugsgebietes den Wasserversorgern zusätzliche Aufgaben zugemutet werden, verneint das Landratsamt eine "Zuständigkeit" bezüglich "Überwachung" im Genehmigungsverfahren und verweist auf die Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamt Landshut!

Noch im Frühjahr teilte mir aber auch das Umweltministerium mit, für all diese Fragen seien die Landkreisbehörden zuständig.

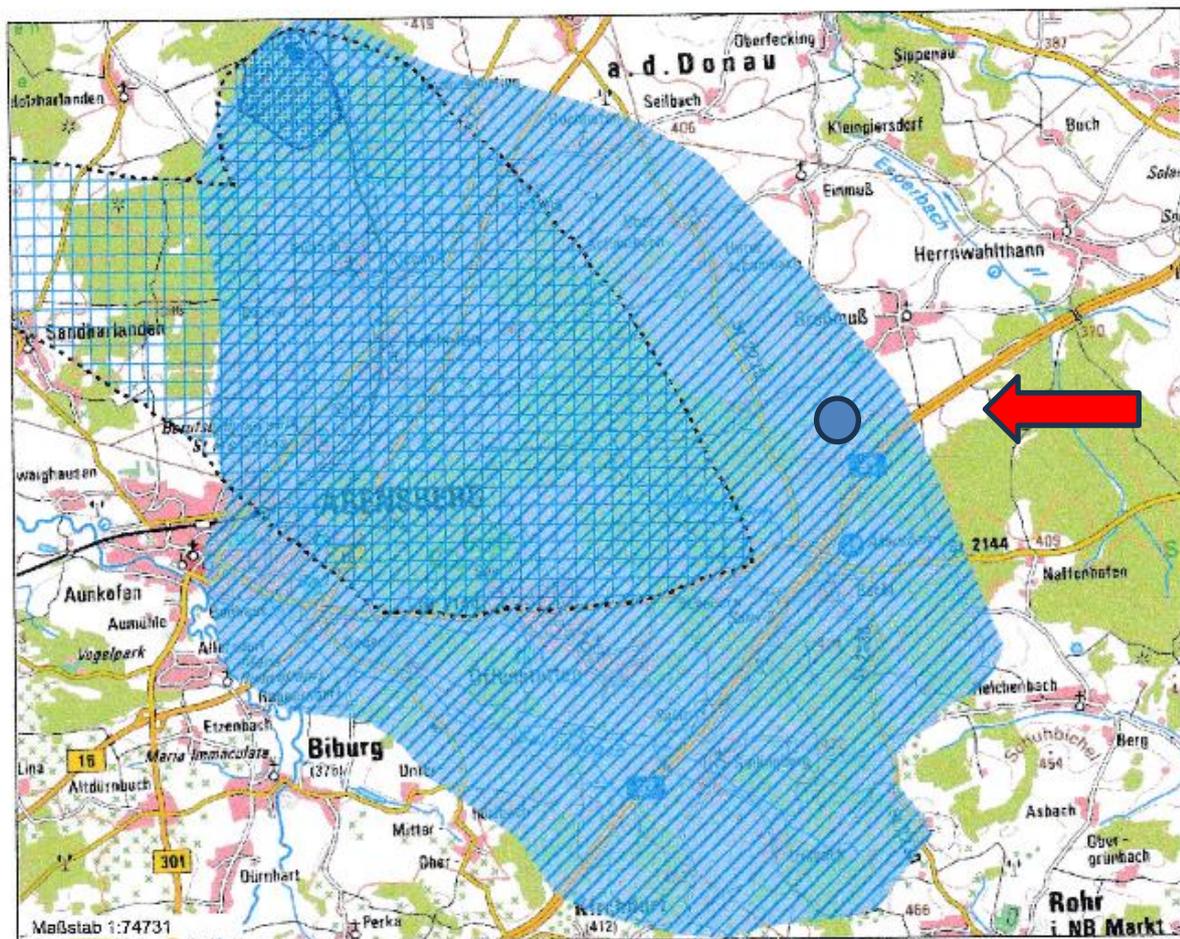
Anfrage an das Wasserwirtschaftsamt Landshut – siehe dazu "[Logistikpark Stocka \(2\) Politik und Behörden.](#)" (Kapitel Wasserwirtschaftsamt Landshut")

Das zuständige Landratsamt Kelheim verweigert mir nach wie vor eine Weitergabe der bereits erstellten Stellungnahmen der Abteilung Wasserrecht und des Gesundheitsamts. (Trinkwasserschutz!) – bisher musste ich mir alle Informationen "vertraulich" besorgen.

5.4.1 Trinkwassereinzugsbereich laut Landesamt für Umwelt

2150 7237 00001

Schlait_Thaldorf



Einzugsgebiet WW

Kategorie

- Kategorie 3 "Abgrenzung mit Unschärfen (teilw. Konkretisierung erforderlich)"

Kerneinzugsgebiet

Kategorie

- Kategorie 3 "Abgrenzung mit Unschärfen (teilw. Konkretisierung erforderlich)"

Wasserfassung

Objektart

- Brunnen

Trinkwasserschutzgebiet

Status

- festgesetzt

Vorrang-Vorbehaltsgebiet WW

Gebietsart, Status

- Vorranggebiet, vorgeschlagen

6 Fragen zum Thema Brandfall

Bereits in der Vergangenheit wurde meinerseits hinterfragt, durch welche rechtlichen Anforderungen ein größtmöglicher Schutz der Bevölkerung vor

Luft- und Trinkwassergefährdung im Brandfall gewährleistet wird – wer die Haftung im „Katastrophenfall“ übernimmt?

Der Kreisbrandrat fand offenbar aber keinerlei Bedenken gegen das Projekt in seiner "Stellungnahme" zum Bauleitverfahren.

Im "vorhabensbezogenen Bebauungsplan" vom 20.02.2024 wurden diese Fragen aber noch nicht ernsthaft berücksichtigt – das Thema Feuerwehr wurde nur am Rande bezüglich Zufahrt und Aufstellflächen erwähnt.

Das Thema Löschwasser – und Löschwasserentsorgung wurde ohnedies völlig ausgeklammert.

Gerade hier sind aber massive Probleme zu erwarten, welche mir von entsprechenden Fachleuten auch bereits bestätigt wurden.

Der Kreisbrandrat fand offenbar aber keinerlei Bedenken gegen das Projekt in seiner "Stellungnahme" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

01.10.2024 Mein Schriftverkehr mit dem Landratsamt

6.1 Notfallplan bezüglich Information Bevölkerung/ Einsatzplanung Feuerwehren - Haftungsfragen

- a) Wer ist verantwortlich für die Erstellung eines entsprechenden Notfallplanes im Brandfall?
- b) welche Anforderungen werden bei einem Brandfall in einem derart groß dimensionierter Logistikpark mit großer Anzahl hier später gelagerten chemischen Produkten –

Vollsortimenter mit Wasch- und Reinigungsmitteln, Kosmetik und Medikamente, Elektrogeräte + Batterien, Insektizide, Pflanzenschutzmittel, unterschiedlichste Kunststoffe, KFZ- Öle und Schmiermittel...

an die Betreiber, die Standortgemeinde, vor allem aber auch **Feuerwehren von Nachbargemeinden, bezüglich Kapazität der Sprinkieranlagen und Hydranten, chemische Brandschutzmittel, Reinigung des Löschwassers, erforderliche Löschfahrzeuge und technische Ausrüstung** gestellt!

Wurde verbindlich **vertraglich geklärt (auch für Halle 2, Panattoni!)**, dass solche **Gefahrstoffe auch in der Zukunft in diesem Trinkwassereinzugsgebiet nicht gelagert werden dürfen** - oder handelt es sich aktuell nur um unverbindliche Zusagen?

Sind diese für den Brandfall verpflichtet, entsprechende Ausrüstung vorzuhalten - oder bezieht sich diese Pflicht ausschließlich auf die „genehmigende Gemeinde“ oder **eine zu stellende Werksfeuerwehr des Betreibers?**

6.1.1 Löschwasser

In Frage gestellt wird vor allem auch die Löschwasser - Kapazität

"Bei einer Öffnung der Nachspeiseventile der Löschwasserbehälter ist davon auszugehen, dass der erforderliche Mindesteingangsdruck für die Feuerwehrlöschkreiselpumpen nicht mehr gegeben ist.

Damit ist bei einer Umsetzung des Objektes im Brandfall davon auszugehen, dass zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung der aufwendige Aufbau einer Löschwasserversorgung über lange Schlauchstrecken notwendig ist¹¹."

¹¹ Hierzu sind nur die Gewässer Abens bei Gaden (ca. 7,9 km) oder die Donau bei Kelheim (ca. 11,3 km) geeignet. Im Rahmen der Vorhaltung der dementsprechenden Einsatzmittel steht den Feuerwehren im Landkreis Kelheim kein geeignetes Einsatzmittel zur Verfügung.

Wie wird die Bereitstellung ausreichenden Löschwassers (anderer Löschmittel) berechnet?
Dazu gibt es gesetzliche Vorgaben? Seite 11, [Feuerwehrbedarfsplanung Bayern, 2024](#)

Löschwasserversorgung

- **Bei der Gefährdungsanalyse ist eine rein feuerwehrfachliche Bewertung nach vorhandenen Gefahren und gefährdeten Objekten und Personen durchzuführen.**

Die Gefährdungsanalyse sollte auf ihre Schlüssigkeit überprüfbar sein.

Eine Methode zur Erstellung der Gefährdungsanalyse ist die Einteilung des Gemeindegebietes in ein Gefahrenkataster nach Gefährdungsklassen.

Im Punkt 3.8.3 des **Bebauungsplanes 2024** findet sich zwar allgemeine Aussage der Notwendigkeit von Löschwassertanks, **aber keine konkreten Angaben/Gutachten/ Berechnungen über die Kapazität der erforderlichen Löschwassertanks, den Wasser- Bedarf der Sprinkleranlagen?**

Zitat: "Der gesamte Löschwasserbedarf kann über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gedeckt werden. Hierfür werden sowohl im TG 1 als auch im TG 2 Flächen für Löschwassertanks festgesetzt, die über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gespeist und über die Sprinkleranlage bereitgestellt werden."¹²

- c) kontaminiertes Löschwasser durch die bereits benannten Chemikalien -
Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es hier bezüglich
Grundwasser- vor allem aber auch Trinkwasserschutz?
(Dimension entsprechender Auffangbecken, Dekontaminierung des belasteten Löschwassers)
- d) wer haftet bei massiven Umwelt- Grundwasser und vor allem Trinkwasserschäden durch Brandlast und kontaminiertes Löschwasser
 - „Genehmigende Gemeinde“ bei Nichtüberprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften?
 - Betreiber des Logistikparks bei Nichteinhaltung entsprechender Vorschriften?
 - dessen Versicherer bei ausreichender Deckungssumme?
- e) wer haftet, bei Einhaltung der "gesetzlichen" Vorgaben und **dennoch belastetem Grund- und/oder Trinkwasser in der Region – trotz bereits kommunizierter ernstzunehmender Warnungen?**

Infos dazu auch im Kapitel "vorhabenbezogener Bebauungsplan" im [Dokument "Logistikpark Stocka 1"](#)

6.2 Ausstattung der Feuerwehr

In keiner Weise ist die Ortsfeuerwehr von Rohr ausrüstungstechnisch und personell in der Lage, im Brandfall entscheidend einzugreifen. Gefordert sind daher die Nachbargemeinden, vor allem Abensberg – der Stadtrat hat auch [eine entsprechende Stellungnahme](#) abgegeben.

6.2.1 Stellungnahme der Stadt Abensberg dazu

*" 1.2 Die vorgelegte Planung ist im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes erheblich defizitär. **Fest steht, dass eine Löschwasserversorgung durch den zuständigen Wasserversorger in der notwendigen Quantität (hier von 192 m³ über zwei Stunden) nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Eine eigene Löschwasservorhaltung sieht die Planung bislang nicht vor. Welche Brandlasten zu erwarten sind, ergibt sich aus der Planung ebenfalls nicht.***

*All das ist aus der Sicht der Stadt Abensberg schon deswegen relevant, weil auf Grund der räumlichen Nähe des Standortes ersteintreffende Feuerwehr die aus Offenstetten, mithin der Stadt Abensberg, ist. **Eine irgendwie geartete Abstimmung dazu haben sich die Akteure der Planung und die Gemeinde Rohr i. NB allerdings erspart. Eine Prüfung hätte ergeben, dass die nächstgelegene Feuerwehr der Gemeinde - nämlich die FW Bachl - nur über ein Tragkraftspritzenfahrzeug verfügt, das allenfalls eine Grundausrüstung zur Brandbekämpfung bietet. An Löschwasser und Atemschutz fehlt es indes. Das nächstgelegene Löschruppenfahrzeug steht in Offenstetten. **Fakt ist daher, dass die Gemeinde Rohr i. NB die Bereitstellung ausreichender Brandschutzkapazitäten der Stadt Abensberg überlässt.*****

¹² Sind diese Angaben mit den Wasserversorgern, den Feuerwehren und dem Landratsamt (Katastrophenschutz) abgestimmt? Vom Landratsamt sind entsprechende Stellungnahmen nicht erhältlich!

1.3 Die ausgelegte Bebauungsplanung lässt ferner Erwägungen zu entsprechenden Löschwasserrückhalteeinrichtungen vermissen. Solche sind aber notwendig, weil der Standort im unmittelbaren Grundwassereinzugsgebiet (Hopfenbachgebiet) einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Brunnen Offenstetten IV) des Wasserzweckverbandes Rottenburger Gruppe liegt. Das ist deshalb besonders problematisch, weil der Standort im Jura-Karst liegt. Karstgebirge zeichnen sich durch hohe Klüftigkeiten und hohe Wasserdurchlässigkeiten aus. Das bedeutet, dass Schadstoffe, wie sie etwa in Löschaum, Löschpulvern oder sonst kontaminierten Löschwasser enthalten sind, sehr schnell und unmittelbar in die öffentliche Trinkwasserversorgung geraten können, wenn sie nicht wirksam zurückgehalten werden. Hinzu kommt vorliegend, dass zwei Bäche, nämlich der Forellenbach und der Hopfenbach, praktisch als Vorflut dienen. Auch darüber können Oberflächeneinträge in sehr kurzer Zeit und mit sehr geringer Filterwirkung unmittelbar in das Grundwasserreservoir einfließen und damit ungefiltert in die Trinkwasserversorgung geraten.

Aus demselben Grund - geringe Schutz- und Rückhaltefunktion des Bodens - bedarf es eines insgesamt nachvollziehbaren Systems, um das Niederschlagswasser aus den versiegelten Flächen schadlos abzuführen. Ein insoweit schlüssiges Erschließungskonzept ist für eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung im Hinblick auf das hohe Gut einer Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser zwingende Voraussetzung."

6.2.2 Kostenintensive, erforderliche Ausstattung der Feuerwehr Rohr?

Bereits jetzt stellte mir auch ein besorgter Bürger aus Rohr eine kritische Frage bezüglich möglicher Kosten für die Gemeindeglieder durch erhöhte Ansprüche an die Ausstattung der Feuerwehr, welche zu beantworten mir persönlich nicht möglich ist, beispielsweise bezüglich Löschfahrzeuge:

Laut Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern (2024) wird **beispielsweise** für Hallen über 22 Meter (Gefährdungskategorie B 4; Seite 12) unter anderem(!) ein Drehleiterfahrzeug ("Hubrettungsfahrzeug") - Kosten an die 700.000 Euro - benötigt.

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Stufe 1 Fahrzeugausstattung	Stufe 2 Fahrzeugausstattung
B 4	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug*)	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug

- *) Hubrettungsfahrzeug zur Menschenrettung erforderlich, da a) Gebäude mit einer Brüstungshöhe > 8m ohne zweiten baulichen Rettungsweg und b) Gebäude wo eine Menschenrettung mit tragbaren Leitern nicht oder nur mit erheblichem Risiko möglich ist im Einsatzbereich angesiedelt sind.

Ist hier eine entsprechende Ausstattung der Rohrer Feuerwehr vorgesehen - oder sollen/müssen hier die Nachbargemeinden, die im Bauleitverfahren übergangen worden sind, einspringen? (Abensberg? Kapitel **6.2.1**)

Müsste möglicherweise eine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben werden?

6.2.3 Betriebsfeuerwehr

Art. 15 BayFwG:

Art. 15 Betriebsfeuerwehren

(1) Der Unternehmer eines Betriebs hat eine Betriebsfeuerwehr aufzustellen, wenn in dem Betrieb durch Art oder Umfang der Produktion, **durch die dort lagernden Stoffe** oder durch die Bauart und Einrichtung des Betriebs die Entstehung von Bränden oder Explosionen in besonderem Maße zu befürchten ist oder wenn wegen der Größe des Betriebs besondere Gefahr für Beschäftigte oder die Allgemeinheit besteht.

(2) Über die Verpflichtung **entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.**

6.3 Grundsätzliche Anforderungen der Löschwasser- Rückhaltung

Grundlage einer Berechnung der entsprechend erforderlichen Anlagen ist die bayerische Löschwasser-Rückhalt-Richtlinie (LÖRuRi)

1.1 Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der Gewässer vor verunreinigtem Löschwasser, das beim Brand eines Lagers wassergefährdender Stoffe anfällt. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie abgestufte Anforderungen zur Begrenzung der Risiken.

1.2 Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 62 Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). **Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.**

Die Richtlinie geht für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 1 von einer vollständigen Rückhaltung des empirisch belegten Volumens des anfallenden Löschwassers aus. Wegen des höheren Gefährdungspotentials wird für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 2 ein Sicherheitszuschlag für die Auffangkapazität von 50 % und für Stoffe der Wassergefährdungsklasse WGK 3 von 100 % angesetzt.

1.3 In die Ermittlung des Volumens des zurückzuhaltenden Löschwassers sind die folgenden Parameter eingegangen und finden in der Richtlinie Berücksichtigung:

- Art der Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr und Werkfeuerwehr),
- Brandschutztechnische Infrastruktur (Brandmeldeanlage, Feuerlöschanlage),
- Fläche des Lagerabschnitts,
- Lagerguthöhen, Lagerdichte und Lagermenge,¹³
- Art des Lagerns (im Freien, im Gebäude, in ortsbeweglichen Gefäßen, in ortsbeweglichen und ortsfesten Behältern).

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Sie werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft –

WGK 1: schwach wassergefährdende Stoffe – WGK 2: wassergefährdende Stoffe – WGK 3: stark wassergefährdende Stoffe¹⁴

Die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen (WGK) bestimmt sich nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten sind Stoffe mit Flammpunkt, die bei 35 °C weder fest noch salbenförmig sind und bei 50 °C einen Dampfdruck von höchstens 3 bar haben. Dieses sind nicht nur Stoffe, die den Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unterliegen, sondern auch solche brennbaren Flüssigkeiten, die zwar nicht den Bestimmungen der VbF unterliegen, aber unter den im Satz 1 genannten Voraussetzungen einen Flammpunkt besitzen und zur Brandbelastung beitragen.

Die Einhaltung dieser Richtlinie wird bezüglich der für eine Genehmigung vorzulegenden Nachweise entsprechend kritisch zu überprüfen und zu bewerten sein – die entsprechenden Berechnungen und Unterlagen werden von den beurteilenden Behörden (Landratsamt, Markt Rohr?) für eine neutrale Überprüfung einzufordern sein.

Auch bei Einhaltung dieser Richtlinie bleibt die Frage der Haftung, falls es im Brandfall dennoch zu einer Belastung des Trinkwassers und zu massiven (bereits jetzt vorhersehbaren) Umweltschäden kommen würde.

¹³ Wer überwacht – wie - die Richtigkeit hier „seitens der Betreiber“ gemachter Angaben? (Landratsamt Kelheim, Feuerwehr Rohr...?)

¹⁴ Das Lieferprogramm von Amazon weist eine volle Palette von „wassergefährdenden Stoffen aller 3 Kategorien“ auf – Insektizide, Pflanzenschutzmittel, Motoren- Öle, Schmiermittel, Elektrogeräte +Batterien, Waschmittel, Kosmetik, Medikamente, unterschiedlichste Kunststoffprodukte... – möglicherweise auch zusätzlich eingesetzte Brandlöschmittel (PFAS?). Für die 2. Lagerhalle (von Panattoni zur Vermietung ausgeschrieben) steht derzeit noch gar nicht fest, welche Stoffe hier künftig gelagert werden sollen – bei der Berechnung ist daher ebenfalls von einem Worst-Case-Szenario auszugehen...

6.3.1 Löschmittelrückhaltung im Bauleitplan

"Diese ist, wenn überhaupt geplant, nur auf die Betriebsparameter und die Löschmittelmengen der Sprinkleranlagen ausgelegt.

Weitere Löschmittelvolumen, die im Brandfall eingebracht werden, können nicht zurückgehalten werden. Unter Berücksichtigung der Verwendung von Kleinladungsträger (PE, PP, PPS) ist davon auszugehen, dass zum Betrieb der stationären Löschanlage auch Schaummittel vorgehalten und im Brandfall eingesetzt wird.

Eine Überfüllung der Löschwasserrückhaltung führt unweigerlich zu einer Gefährdung/ Kontamination des Erdreiches und der Oberflächengewässer. Da hier unmittelbar auch der Hopfenbach (geschütztes Gewässer) betroffen sein wird, ist von einer nicht unerheblichen irreversiblen Umweltgefährdung durch das Bauvorhaben auszugehen."

Zitat eines befragten Spezialisten:

"Angesichts dieser völlig ungeklärten Fragen und der massiven Umwelt/ Grund und Trinkwassergefährdung im Brandfall ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass der Kreisbrandrat zu diesem Bebauungsplans keinerlei "Bedenken" vorzubringen hatte!"

6.4 Zuständigkeit in Bayern für den Katastrophenschutz

Verwiesen wurde ich mit meiner Anfrage beim Landesfeuerwehrverband an die Kreisbehörden – das Staatsministerium für Inneres verweist ebenfalls auf diese – anders als in anderen Bundesländern, in denen es Landesämter für Brand- und Katastrophenschutz mit zentralen Richtlinien gibt.

Zitat:

„In Bayern gibt es grundsätzlich keine speziellen organisierten Katastrophenschutzeinheiten oder Katastrophenschutzkräfte in einer festen Struktur. Über eine gesetzlich festgelegte Katastrophenhilfspflicht können die Katastrophenschutzbehörden jedoch flexibel auf das Potenzial der folgenden Stellen und Organisationen zugreifen, auch wenn diese ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der betroffenen Katastrophenschutzbehörde haben.

- Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern
- Gemeinden, Landkreise und Bezirke
- Sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Feuerwehren
- Freiwillige Hilfsorganisationen
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege“

<https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/index.php>

Offensichtlich sieht hier die bayerische Staatregierung keinerlei zentrale Vorsorge-, Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht und überlässt die Verantwortung den damit mir Gewissheit überforderten untergeordneten (u.a. Kreis-) Behörden.

Obige Fragen habe ich am 27.08.2024 (vergeblich angemahnt am 26.09.2024) an die Regierung von Niederbayern und das Bundesministerium des Innern und für Heimat – Stichwort Zivil- und Heimatschutz – gerichtet bisher (22.08.25) keine Antwort.

Aus diesem Grund wandte ich mich am 26.09.2024 auch an die zuständige Stelle des Landratsamts Kelheim. (Schriftverkehr dazu im Kapitel "Landratsamt" in der Dokumentation Logistikpark Stocka (2) "Politik"

Die Zuständigkeit wurde mir bestätigt – bisher wurde das Thema aber bezüglich des Logistikparks noch nicht behandelt – zumindest wurden mir bis heute grundsätzlich keine Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

6.5 Aufgabe des Kreisbrandrats – was hat er zum Bauleitverfahren zu prüfen?

Bei Großprojekten wie z. B. **Industriehallen mit einer Höhe über 25 Meter** (z. B. Hochregallager) ist zu **prüfen**, ob die

örtliche Feuerwehr über die **notwendige Ausrüstung und Einsatzmittel** verfügt. Dazu zählt insbesondere:

- **Drehleitern oder Hubrettungsfahrzeuge** (z. B. DLK 23/12)
- **Spezialfahrzeuge für Industriebrände**, ggf. mit Schaumrüstung
- **Zugänglichkeit mit solchen Fahrzeugen (Aufstell- und Anleiterflächen)**

Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge bei der zuständigen Feuerwehr

- Hat die Gemeinde selbst ein Hubrettungsfahrzeug?
- Wenn nicht: Gibt es eine verlässliche Unterstützung durch Nachbarwehren?

Hilfsfrist und Anrückzeiten

- Können geeignete Fahrzeuge **innerhalb der geforderten Frist** (i. d. R. 10 Minuten) vor Ort sein?

Anleiterbarkeit und Aufstellflächen nach DIN 14090

- Sind ausreichend große und befestigte Flächen vorhanden?

Löschwasserversorgung für Großbrände

- Ist eine Wassermenge ≥ 1920 l/min (je nach Risiko) verfügbar?

Verwunderung bei der Bürgerinitiative – **es gibt seitens des Kreisbrandrats keine Einwände trotz zahlreicher entsprechend offenen Fragen.**

Zitat aus der Stellungnahme des Kreisbrandrats zum Bauleitverfahren:

"Von Seiten des Kreisbrandrates werden keine Bedenken vorgebracht."

6.6 Informationspolitik der Behörden

Wurden die Bevölkerung, vor allem aber auch die Markträte über das Thema Katastrophenschutz, Kläranlage und Kanalisation vor der bisherigen Abstimmung im Februar 2024 wirklich seriös von der „Amazon-begeisterten“ Bürgermeisterin informiert?

Hat das Landratsamt unter anderem in seiner Stellungnahme zum Bauleitverfahren verantwortungsbewusst die genannten Risiken berücksichtigt?

Wer haftet im Katastrophenfall für Schäden, verursacht durch ein fehlendes bzw. mangelhaftes Katastrophenschutzkonzept, „Überlastung der Kanalisation, der Kläranlage“, Probleme mit Löschwasserversorgung, Trinkwasserbelastungen...?

Haftung des jeweiligen Gutachters?

**der bewertenden Kreisbehörde oder zuvor definierte übergeordnete Behörden?
deren Mitarbeiter?**

Haftung der örtlichen Bau- Genehmigungsbehörde wegen mangelhafter Prüfung (incl. Gemeinderäte)?

Es scheinen hier von allen Behörden Stellungnahmen und Gutachten bewusst zurückgehalten zu werden - vermutet wird inzwischen ein massiver Druck seitens der Politik, das Projekt mit allen Mitteln (unter anderem auch durch die Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung) **im Interesse von Amazon und Panattoni umzusetzen.**

Durch die Verweigerung sämtlicher Informationen,

die möglicherweise durch zeitnah beauftragte Gegengutachten entkräftet werden könnten, wird damit den Gegnern des Projektes -

unter anderem 4 Nachbargemeinden, Wasserversorgungsverbänden, Naturschutzverbänden, zwei Bürgerinitiativen mit nahezu 2000 Mitgliedern und zahlreiche Bürger der Nachbargemeinden, die ein absolutes Verkehrschaos und massive gesundheitliche Gefahren erwartet,

unmöglich gemacht.

7 Umweltbericht zur Bauleitplanung – allgemeine Aussagen

Laut Baugesetzbuch muss es spätestens nach der "ersten" Öffentlichkeitsbeteiligung bereits Stellungnahmen des Landratsamtes geben – warum mir diese bis heute nicht zur Verfügung gestellt werden, ist nicht nachvollziehbar.

§ 4 des Baugesetzbuches "Beteiligung der Behörden"

- (1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten **und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern.** Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. **Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf;** die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.
- (3) Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

§ 6a Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungsplan; Einstellen in das Internet

- (1) Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
- (2) **Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.**

Dürfen die Stellungnahmen der Behörden erst nach Fertigstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes veröffentlicht werden und muss dies bei Anfrage nicht bereits vorher erfolgen?

Allgemeine weitere Informationen zum Logistikpark

- [Entwicklung Starkregenfälle im Bereich Stocka](#)
- [„Wer bezahlt die Rechnung – Fragen zur Abwasserbeseitigung- Kläranlage Rohr“](#)
- [Bezirksregierung Niederbayern- Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung](#)
- [Kommunikation mit Landratsamt Kelheim](#)
- [Löschwasser und Starkregen - Versickerung beim Logistikpark Stocka](#)

8 Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung ist keine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich eine Informationssammlung und Diskussionsgrundlage, erstellt auf Grund von Anfragen besorgter Familien vor allem aus den Anrainergemeinden bezüglich Gesundheits- (Verkehr, Trinkwasser) und Umweltauswirkungen durch den geplanten Logistikpark.

Es handelt sich bei den hier getätigten Aussagen nicht um Stellungnahmen der Bürgerinitiative Abensberg, welche ich allerdings ebenso wie die Umweltverbände durch meine Recherchen zu unterstützen versuche.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gendarstellungen.

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheit"

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmediziner, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – **unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.**

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg

Am Bahndamm 16

Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich **ständig**, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter [EGGBI Schriftenreihe](#)

Beratung von Elternvertretern, Lehrern, Erziehern, Bürgerinitiativen:

Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Initiativen, Eltern, Lehrern und Erziehern beispielsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, Initiativen, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Fragesteller oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur „vertraulich“ an mich. Besuchen Sie dazu auch die [Informationsplattform Schulen und Kitas](#)